

VERWEYEN/FOERSTER/TOUFAR

Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht (CISG)



Tool-Box auf CD-ROM

fr_elearning_tool
fr_application_dsg
fr_contracting_states_dsg
fr_loopholes_dsg
fr_risk_profiling_states
fr_checklist_contract_dsg
fr_sample_boilerplates
fr_adjustment_rules_dsg
fr_sample_contracts_dsg
fr_internet_link_manager

 BOORBERG



Ausbildung/Beruflicher Werdegang

- Bis 1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Foerster+Rutow
- Bis 1997 Studium in Erlangen-Nürnberg, Hamburg und New York
- 2001 – 2003 Referendariat in Berlin; Stagen u.a. in internationaler Großkanzlei und Forschungsaufenthalt bei UNIDROIT in Rom
- 2005 Promotion zum UN-Kaufrecht an der Universität Hamburg (Prof. Dr. Ulrich Magnus)
- 1999 – 2006 Unternehmensberater bei McKinsey & Company in Hamburg und Berlin
- seit 2006 Rechtsanwalt bei Hertin Anwaltssozietät in Berlin

Fachliche Schwerpunkte

Internationaler Handel/UN-Kaufrecht; (dt.) Schuldrecht, Gesellschaftsrecht

Mitgliedschaften

- Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung DAJV

Sprachen

Deutsch, Englisch

Rechtsanwalt Viktor Foerster



Ausbildung/Beruflicher Werdegang

- 1977 – 1989 Mitglied der Rechtsabteilung (Syndikus) der Siemens AG verbunden mit Prokura (oberer Führungskreis)
- 1990 Partner bei Linhardt + Partner
- seit 1998 FOERSTER+RUTOW

Fachliche Schwerpunkte

Wirtschaftsrecht, Industrieanlagenvertragsrecht, nukleare und fossile Energieerzeugungsanlagen einschl. Bauteil, BOT-Modelle, Lieferverträge, Lizenzrecht, Ingenieurverträge, Baurecht, Führung von nationalen und internationalen Schiedsverfahren, E-Commerce

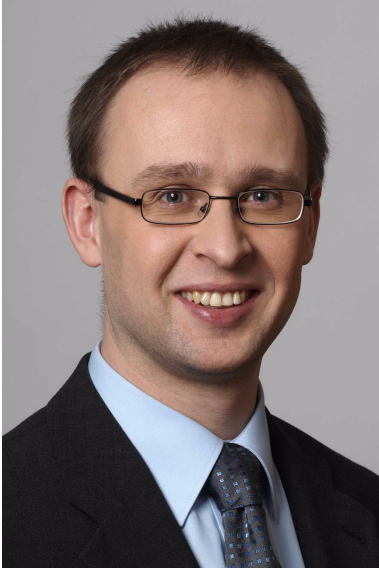
Mitgliedschaften

- DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V.
- DIS Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
- DAV ARGE für internationalen Rechtsverkehr
- DAV ARGE Bau- und Architektenrecht
- DAV Nürnberg-Fürth
- Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V.

Sprachen

Deutsch, Englisch

Rechtsanwalt Oliver Toufar



Ausbildung/Beruflicher Werdegang

- 2001 – 2003 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen
- 2003 Tätigkeit an der deutschen Botschaft in Bukarest
- 2004 FOERSTER+RUTOW

Fachliche Schwerpunkte

EDV-Vertrags- und Lizenzrecht, Internet- und Telekommunikationsrecht, E-Commerce, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht

Mitgliedschaften

- DAV Nürnberg-Fürth
- DAV ARGE Informationstechnologie
- Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V.

Sprachen

Deutsch, Englisch

Vorwort

Das Handbuch des Internationalen Warenkaufs richtet sich an Vertragsmanager, die internationale Kaufverträge erstellen, beurteilen oder administrieren müssen, sowie an Studenten und junge Juristen, die sich das UN-Kaufrecht praxisorientiert erschließen wollen.

Das Handbuch besteht aus zwei Elementen:

- dem Buch als Textausgabe und
- der CD-ROM mit einem wesentlich erweiterten Textumfang in Kapitel 6, einem weiteren Kapitel 7 zu den Boilerplates und einer Vielzahl zusätzlicher Tools zur konkreten Problemlösung.

Die Inhalte der Kapitel 1–5 legen die rechtlichen Grundlagen für das Verständnis und die Anwendung des CISG und der Risikobewertung bei einem internationalen Warenkauf aus Sicht des Unternehmens.

In Kapitel 6 wird systematisch an Strategien zur Vertragserstellung im internationalen Kaufrecht herangeführt und mit Checklisten, Klauseln, Vertragsmustern und allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkauf, Verkauf) in deutscher und englischer Sprache beim Design solcher Verträge unterstützt. Der Zugriff auf Checklisten und Klauseln erfolgt über die CD-ROM.

Entsprechend der typischerweise problemorientierten Fragestellung der Zielgruppe ermöglichen die Tools auf der CD-ROM dabei einen zielgerichteten Zugang zu konkreten Fragestellungen der Praxis. Das Handbuch geht damit über eine systematische Erläuterung des CISG hinaus, wie sie üblicherweise in juristischen Kommentaren und Handbüchern für Juristen mit entsprechenden Vorkenntnissen anzutreffen ist.

Die Tools geben dem Anwender in kürzester Zeit Antwort auf folgende Fragen:

- Bestimmung der (Nicht-)Anwendbarkeit des CISG unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten (z.B. Vorbehalte) ([fr_application_cisg](#)).
- Identifizierung interner und externer Lücken des CISG und Aufzeigen von konkreten Lösungen für das Schließen der jeweiligen Lücke ([fr_loopholes_cisg](#)).
- (Erste) Risikoanalyse länderspezifischer Risiken in typischen Problembereichen wie z.B. Vollstreckbarkeit von (Schieds-)Gerichtsurteilen, Eigentumsvorbehalt und Verjährungsfragen ([fr_risk_profiling_states](#)).
- Verlinkung aktueller Rechtsprechung zu spezifischen Rechtsfragen zum CISG in internationalen Datenbanken ([fr_internet_link_manager](#)).

Zusätzlich gibt das [fr_elearning_tool](#) mit seinen drei Schwierigkeitsgraden (Modus I – III) der Zielgruppe die Möglichkeit, Wissensaneignung und -zuwachs selbstständig zu kontrollieren. Das wissenschaftlich evaluierte [fr_elearning_tool](#) wird von den Verfassern unter anderem in ihrer Funktion

als Lehrbeauftragte an staatlichen Hochschulen und in Managementcoachings seit Jahren erfolgreich eingesetzt.

Elektronische Lesezeichen, Hyperlinks zu den gesetzlichen Vorschriften und den referenzierten Fundstellen sowie die Möglichkeit der Volltextsuche über den gesamten Inhalt ergänzen die Funktionalitäten der CD-ROM und verkürzen den Zeitaufwand bei der Erschließung des UN-Kaufrechts erheblich.

Natürlich kann das Buch mit der CD-ROM und den darin enthaltenen Tools eine Rechtsberatung durch die jeweilige Rechtsabteilung oder externe Rechtsanwälte nicht ersetzen.

Ein Buchprojekt dieser Größe bedarf für eine Umsetzung in kurzer Zeit der tatkräftigen Unterstützung von internen Mitarbeitern sowie Verlagsmitarbeitern, denen wir hier danken wollen:

Unserer Sekretärin, Frau Isabel Hanft, möchten wir für Ihre engagierte Umsetzung von Texten und Grafiken und Ihrer Geduld bei den vielen Änderungswünschen der Autoren danken. Ihre Umsetzung der komplexen Vernetzung der Information mittels Hyperlinks auf der CD-ROM ermöglichen dem Leser ein ergonomisches Arbeiten bei substanzieller Verkürzung der Bearbeitungszeit.

Frau Ass. jur. Lisa Rattmann hat uns mit eiserner Disziplin bei den Korrekturarbeiten unterstützt und manchen juristischen Schachtelsatz fachkundig und im Sinne der Leser zerlegt.

Unser IT-Mitarbeiter, Herr Andrey Velikan, wurde von den Verfassern motiviert, die Grenzen des Programms Adobe Acrobat auszutesten und zu überschreiten. Sein Einsatz hat uns ermöglicht, die technischen Lösungen in der Tool_Box umzusetzen und er stand den Optimierungswünschen der Verfasser immer in stoischer Gelassenheit offen.

Der Richard Boorberg Verlag, vertreten durch Herrn Gerhard Großmann und Herrn Stephan Huber, hat Mut bewiesen und den Verfassern weitreichende Freiheit bei der Umsetzung des Projektes gewährt. Dies motivierte uns, im Interesse des UN-Kaufrechts zukunftsorientierte Wege sowie Methoden der Wissensvermittlung und des Wissensmanagements für den Praktiker zu beschreiten.

Unsere Designer, Frau Barbara Meyer und Herr Frank Meyer von der Agentur Marks (www.agentur-marks.de), haben unsere Wünsche in Bezug auf Reduktion und konzentrierte Information wunschgemäß umgesetzt.

Ihnen allen sind die Verfasser zu Dank und Anerkennung für die professionell geleistete Arbeit verpflichtet.

Das Handbuch wurde am 01.10.2006 abgeschlossen

Dr. Urs Verweyen / Viktor Foerster / Oliver Toufar

Glossar

Begriff	Abkürzung	Erläuterung	Text
T			
Technische Spezifikation	TS	Die Technische Spezifikation (TS) enthält eine Darstellung der technischen Anforderungen an den Liefergegenstand. Die TS wird auch als Pflichtenheft oder Lastenheft bezeichnet.	
turn key		schlüsselfertig.	
U			
Übergabe		Verschaffung unmittelbaren Besitzes gem. § 854 BGB.	
Überraschende Klauseln		Bestimmungen in AGB, die so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Ihnen muss ein Überrumpelungs- oder Übertölpelungseffekt innewohnen.	
United Nations Commission on International Trade Law	UNCITRAL	Homepage	
United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods	CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Siehe UN-Kaufrecht.	
Unmittelbarer Besitz		Besitzer übt die tatsächliche Sachherrschaft aus.	

Glossar

Begriff	Abkürzung	Erläuterung	Text
Unmöglichkeit		<p>§§ 275, 311 a BGB</p> <p>§ 275 BGB gilt für die nachträgliche und anfängliche (objektive und subjektive) Unmöglichkeit.</p> <p>objektive: liegt vor, wenn die Leistung von niemandem, weder vom Schuldner noch von einem Dritten erbracht werden kann. Unmöglichkeit ist gleichbedeutend mit genereller Unerfüllbarkeit.</p> <p>subjektive: liegt vor, wenn nur der Schuldner zur Leistung außerstande ist, sie aber von einem anderen oder unter Mitwirkung eines anderen erbracht werden könnte.</p>	
Unternehmer		Natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).	
UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980	UN-Kaufrecht	Das UN-Kaufrecht (CISG) regelt grenzüberschreitende Warenkaufverträge, bei denen die überwiegende Pflicht des liefernden Vertragspartners in der Lieferung von Ware und dem Verschaffen des Eigentums daran besteht. Vgl. Kapitel Anwendbares Recht.	
Unverzüglich		Ohne schuldhaftes Zögern (Legaldefinition in § 121 BGB)	

2. Anwendungs- und Regelungsbereich des UN-Kaufrechts

2.1 Anwendungsvoraussetzungen

Das UN-Kaufrecht findet im Bereich der Vertragsstaaten auf grenzüberschreitende Warenkaufverträge ohne jegliches Zutun der Vertragsparteien Anwendung, ganz gleich ob die Vertragsparteien dies wollen oder ob es ihnen auch nur bewusst ist.

2.1.1 Sachliche Anwendungsvoraussetzungen

Das UN-Kaufrecht findet nur auf Kaufverträge und Werklieferungsverträge Anwendung (Art. 1 I und Art. 3 I). Maßgeblich ist, ob die überwiegende Pflicht des Verkäufers in der Lieferung von und dem Verschaffen des Eigentums an Waren besteht und ob dafür vom Käufer eine monetäre Gegenleistung geschuldet wird. Waren im Sinne des UN-Kaufrechts sind nur bewegliche Sachen. Unschädlich ist, wenn Ware noch herzustellen ist (Art. 3 I).

- Als besondere Arten von Kaufverträgen sind bspw. Streckengeschäfte, Sukzessivlieferverträge, Versendungskäufe, Vor-, Rück- und Wiederverkäufe erfasst. Noch herzustellende Güter können ebenfalls Gegenstand eines Kaufvertrages sein.
- Erfasst sind auch solche Verträge, die nach ihrem Gesamterscheinungsbild Kaufverträge darstellen, auch wenn sie zusätzliche, kaufuntypische Verpflichtungen (bspw. Montage) enthalten (gemischte Verträge). Auch diese kaufuntypischen Verpflichtungen sind dann nach den Regeln des UN-Kaufrechts zu beurteilen.
- Beim Softwarekauf war lange zweifelhaft, ob es sich mit Software um eine Sache handelt. Nach mittlerweile wohl überwiegender Auffassung wird Standardsoftware als solche qualifiziert, demnach ist das UN-Kaufrecht anwendbar. Ob das Gleiche auch für zu erstellende Individualsoftware gilt, ist nach wie vor zweifelhaft. Die Unsicherheit über die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts kann ggf. durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ausgeschaltet werden.

Nicht erfasst werden hingegen Werkverträge, Dienstverträge und Verträge, bei denen der Schuldner aufgrund eines einheitlichen Vertrages überwiegend kaufuntypische Verpflichtungen zu erfüllen hat, sodass insgesamt der Eindruck entsteht, dass es sich nicht um einen Kauf-, sondern um einen andersartigen, bspw. einen Werkvertrag handelt (Art 3 II).

Nicht erfasst sind demnach

- Franchiseverträge,
- Verträge über Ingenieurleistungen,
- Leasingverträge,
- Mietkaufverträge,
- Montageverträge,
- Vertrags- und Vertriebshändlerverträge.

Werklieferungsverträge, bei denen der Käufer wesentliche Bauelemente stellt, und Anlagenlieferverträge befinden sich im Grenzbereich. So wurde der Verkauf einer zu errichtenden Produktionsstraße für Batterien als Kaufvertrag charakterisiert. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts bedarf hier genauer Prüfung. Der Anlagenliefervertrag einer komplexen Industrieanlage (schlüsselfertige Erstellung einer Fabrik oder Fertigungsstraße) ist als gemischter Vertrag (Dienst-, Werk-, Lizenz- und Kaufvertragsselemente) charakterisiert, wobei die Eigentumsverschaffung hinter die anderen Lieferungen und Leistungen zurücktritt, d.h. die kauffremden Anteile überwiegen. Stehen sich kauftypische und kauffremde Anteile im Vertrag etwa gleichwertig gegenüber, ist das UN-Kaufrecht anzuwenden. Verträge über Warenlieferungen, die zusätzlich Dienstleistungen (Montage, Inbetriebsetzung, Schulung, Dokumentation) enthalten, fallen ebenso in den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, soweit die kauftypischen Anteile des Vertrages die Dienstleistungen überwiegen.

Auf Tauschverträge findet das UN-Kaufrecht mangels monetärer Gegenleistung grundsätzlich keine Anwendung. Nicht erfasst sind daher Kompensationsgeschäfte im engeren Sinne (sog. barter contracts). Anwendung findet das UN-Kaufrecht aber auf miteinander verknüpfte Kaufverträge, solange diese rechtlich noch unterscheidbar sind (sog. counter purchases).

Nicht erfasst sind zudem Kaufverträge über Immobilien (Gebäude und Land) sowie Kaufverträge über Rechte (z.B. gewerbliche Schutz- und Urheberrechte). Damit sind Unternehmenskäufe in der Form eines share deal dem UN-Kaufrecht entzogen, denn es handelt sich um einen Kauf von Wertpapieren. Auch auf den einheitlichen Kauf eines Unternehmens als solchem (Sachgesamtheit, asset deal) findet das UN-Kaufrecht (wohl) keine Anwendung, denn eine solche Transaktion besteht schwerpunktmäßig meist aus dem Kauf von Rechten, Wertpapieren und Immobilien.

Weiterhin schließt das UN-Kaufrecht seine Anwendbarkeit für folgende Kaufverträge selbst ausdrücklich aus (Art. 2):

- Kaufverträge über Waren zum persönlichen Gebrauch (Verbraucherverträge), es sei denn, dass dieser Verwendungszweck dem Verkäufer nicht erkennbar war. Das UN-Kaufrecht findet daher keine Anwendung, wenn sich ein deutscher Tourist auf Mallorca eine Badehose oder eine Kamera kauft. In diesem Fall ist ausschließlich internes spanisches Recht anzuwenden.
- Kaufverträge im Rahmen von Versteigerungen und aufgrund von Zwangsvollstreckungen: Käufe dieser Art sind besonders stark ortsgebunden und unterliegen zum Teil zwingenden lokalen Sonderregeln.
- Kaufverträge über See- und Binnenschiffe, Luftkissenfahrzeuge und Luftfahrzeuge. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist aber streitig für den Kauf kleinerer Boote und Schiffe, in diesen Fällen empfiehlt sich daher eine klare vertragliche Rechtswahl.
- Kaufverträge über elektrische Energie. Das UN-Kaufrecht findet jedoch Anwendung auf den Kauf von Gas und Öl.
- Kaufverträge über Wertpapiere und Zahlungsmittel. Kein Wertpapierkauf, sondern Warenkauf ist aber der Kauf von Traditionspapieren (Konnossement, Ladeschein, Orderlagerschein), bei denen das Papier die Ware repräsentiert. Hierauf findet das UN-Kaufrecht Anwendung, wenn die durch das Traditionspapier repräsentierte Ware selbst auch vom UN-Kaufrecht erfasst wäre.

2.1.2 Räumliche und persönliche Anwendungsvoraussetzungen

Das UN-Kaufrecht findet nur auf grenzüberschreitende Käufe Anwendung, nicht erfasst werden Kaufverträge innerhalb eines Staates. Maßgeblich ist insoweit allein der Niederlassungssitz der Vertragsparteien. Irrelevant ist hingegen die Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien, der Ort, an dem der Vertrag erfüllt werden soll, und ob die Ware jemals tatsächlich eine Grenze überschreitet (Art. 1 III).

Bei grenzüberschreitenden Käufen kommt das UN-Kaufrecht daher zur Anwendung, wenn beide Vertragsparteien ihre Niederlassung in unterschiedlichen Vertragsstaaten haben (Art. 1 I a). Wenn eine Vertragspartei mehrere Niederlassungen unterhält, ist die maßgebliche Niederlassung diejenige, die die engste Beziehung zum jeweiligen Vertrag und dessen Erfüllung aufweist (Art. 10 a). Wenn eine Vertragspartei keine Niederlassung hat, so ist ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort maßgebend (Art. 10 b). Dabei muss für die andere Vertragspartei erkennbar gewesen sein, dass sich die maßgebliche Niederlassung im Ausland befindet (Art. 1 II).

Obwohl nicht beide Vertragsparteien ihre maßgebliche Niederlassung in einem CISG-Vertragsstaat haben, findet das UN-Kaufrecht Anwendung, wenn das IPR des (international) zuständigen Gerichts die Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates anordnet ("beruft", Art. 1 I b)). Der Grund hierfür ist, dass das UN-Kaufrecht Bestandteil des nationalen Rechts des Staates ist, dessen Recht durch das IPR des zuständigen Gerichts berufen wird.

Dies lässt sich am Beispiel Großbritanniens, das dem UN-Kaufrecht bisher nicht beigetreten ist, verdeutlichen: Bei einer Streitigkeit zwischen einem deutschen Verkäufer und einem britischen Käufer, die von einem (international zuständigen) deutschen Gericht nach dem IPR-Prinzip der engsten Verbindung" nach deutschem materiellen Recht zu entscheiden ist (1.1.2), kommt das UN-Kaufrecht als Teil des deutschen materiellen Rechts bei Vorliegen seiner Anwendungsvoraussetzungen im Übrigen zur Anwendung. Aus gleichem Grund wäre das UN-Kaufrecht auch dann anzuwenden, wenn die Streitigkeit von einem britischen Gericht zu entscheiden wäre und dieses aufgrund seines IPR deutsches materielles Recht anzuwenden hätte.

Die Regelung des Art. 1 I b) findet jedoch dann keine Anwendung, wenn der Vertragsstaat, dessen Gericht über die Streitigkeit zu entscheiden hat, von dem Vorbehalt des Art. 95 Gebrauch gemacht hat. Wie bereits oben (1.4.2) angemerkt haben die Vertragsstaaten durch die Erklärung von Vorbehalten bei ihrem Beitritt zum UN-Kaufrecht die Möglichkeit, einzelne Teile des UN-Kaufrechts auszuschließen. Nach Art. 95, den die USA, die ehemalige Tschechoslowakei und China erklärt haben, wird das Gericht eines dieser Staaten das UN-Kaufrecht nur nach Art. 1 I a) anwenden, also nur dann, wenn beide Vertragsparteien ihre maßgebliche Niederlassung in einem CISG-Vertragsstaat haben.

Bei einem Vertrag zwischen einem britischen Käufer (Großbritannien ist nicht Vertragsstaat zum UN-Kaufrecht) und einem Verkäufer in den USA, Zuständigkeit eines amerikanischen Gerichts und Anwendung amerikanischen Sachrechts wird das amerikanische Gericht das UN-Kaufrecht demnach nicht anwenden, weil die USA den Vorbehalt nach Art. 95 erklärt haben. Zur Anwendung kommt daher nur das unvereinlichte interne amerikanische Recht (in der Regel die Vorschriften des Uniform Commercial Code, UCC).

Die Nichtanwendbarkeit des UN-Kaufrechts im Verhältnis zu Vertragsstaaten, die den Vorbehalt des Art. 95 erklärt haben, ist für Vertragsparteien mit Sitz in Deutschland jedoch nicht relevant, da Deutschland Vertragsstaat zum UN-Kaufrecht ist.

Bei einem Warenkaufvertrag zwischen einem Käufer mit Niederlassungssitz in Deutschland und einem Verkäufer in den USA, Zuständigkeit eines amerikanischen Gerichts und Anwendung amerikanischen Sachrechts wird das amerikanische Gericht das UN-Kaufrecht also anwenden, da sowohl Deutschland als auch die USA Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts sind; der von den USA erklärte Vorbehalt nach Art. 95 kommt hier nicht zum Tragen.

Auch bei einem Gerichtsstreit zwischen einem britischen Käufer (Großbritannien ist nicht Vertragsstaat) und einem deutschen Verkäufer vor einem deutschen Gericht nach deutschem Recht wird das deutsche Gericht das UN-Kaufrecht anwenden, da Deutschland den Vorbehalt des Art. 95 nicht erklärt hat.

Andere Merkmale der Auslandsberührung wie bspw. die Nationalität der Vertragsparteien, eine grenzüberschreitende Beförderung der Ware oder das Auseinanderfallen des Staates des Vertragsabschlusses und der Lieferung sind für die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts nicht erforderlich.

Unerheblich ist schließlich auch, ob es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute handelt und ob es sich um einen handelsrechtlichen oder sonstigen Vertrag handelt, solange nur die Ware nicht ersichtlich für den privaten Gebrauch bestimmt ist (Art. 1 III und Art. 2 I a)). Auch zwischen Privatleuten kann das UN-Kaufrecht daher zur Anwendung kommen, wenngleich dieser Fall kaum praxisrelevant ist.

Das UN-Kaufrecht kommt also auch dann zur Anwendung, wenn ein deutscher Staatsbürger mit einem anderen deutschen Staatsbürger auf dem Großmarkt in Hamburg einen Kaufvertrag über eine Kiste Doppelkorn abschließt und der Verkäufer die Kiste dem Käufer sofort aushändigt, solange nur Käufer und Verkäufer ihren maßgeblichen Niederlassungssitz in unterschiedlichen Vertragsstaaten haben (oder Art. 1 I b) eingreift) und die Kiste Korn erkennbar zum Weiterverkauf – durchaus innerhalb Deutschlands – und nicht, zumindest nicht ersichtlich, zum alsbaldigen privaten Verzehr durch den Käufer bestimmt war. Das Tool `fr_application_cisg` gibt die Möglichkeit, den Anwendungsbereich für die jeweiligen Länder schnell zu erschließen. Die Vorbehalte der einzelnen Länder sind dabei berücksichtigt.

2.1.3 Zeitliche Anwendungsvoraussetzungen

Die Regelungen des UN-Kaufrechts über den Vertragsschluss (Art. 14 ff.) sind anzuwenden, wenn das dem Vertragsschluss zu Grunde liegende Angebot an oder nach dem Tag des Inkrafttretens des UN-Kaufrechts abgegeben wurde. Für die sonstigen Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers) ist maßgeblicher Stichtag der Tag des Abschlusses des Kaufvertrages. Dabei ist im Falle der Anwendung des UN-Kaufrechts nach Art. 1 I a) (beide Staaten Vertragsstaaten) das spätere Datum des Inkrafttretens maßgeblich, im Falle des Art. 1 I b) (IPR-Verweisung auf das Recht eines Vertragsstaates) das Datum des Inkrafttretens in diesem Staat. Wann das UN-Kaufrecht in dem maßgeblichen Staat in Kraft getreten ist, ergibt sich aus dem jeweiligen nationalen Beitrittsgesetz (Länderliste). Das Tool `fr_application_cisg` gibt die Möglichkeit, die entsprechenden Daten für alle Mitgliedsländer schnell zu identifizieren.

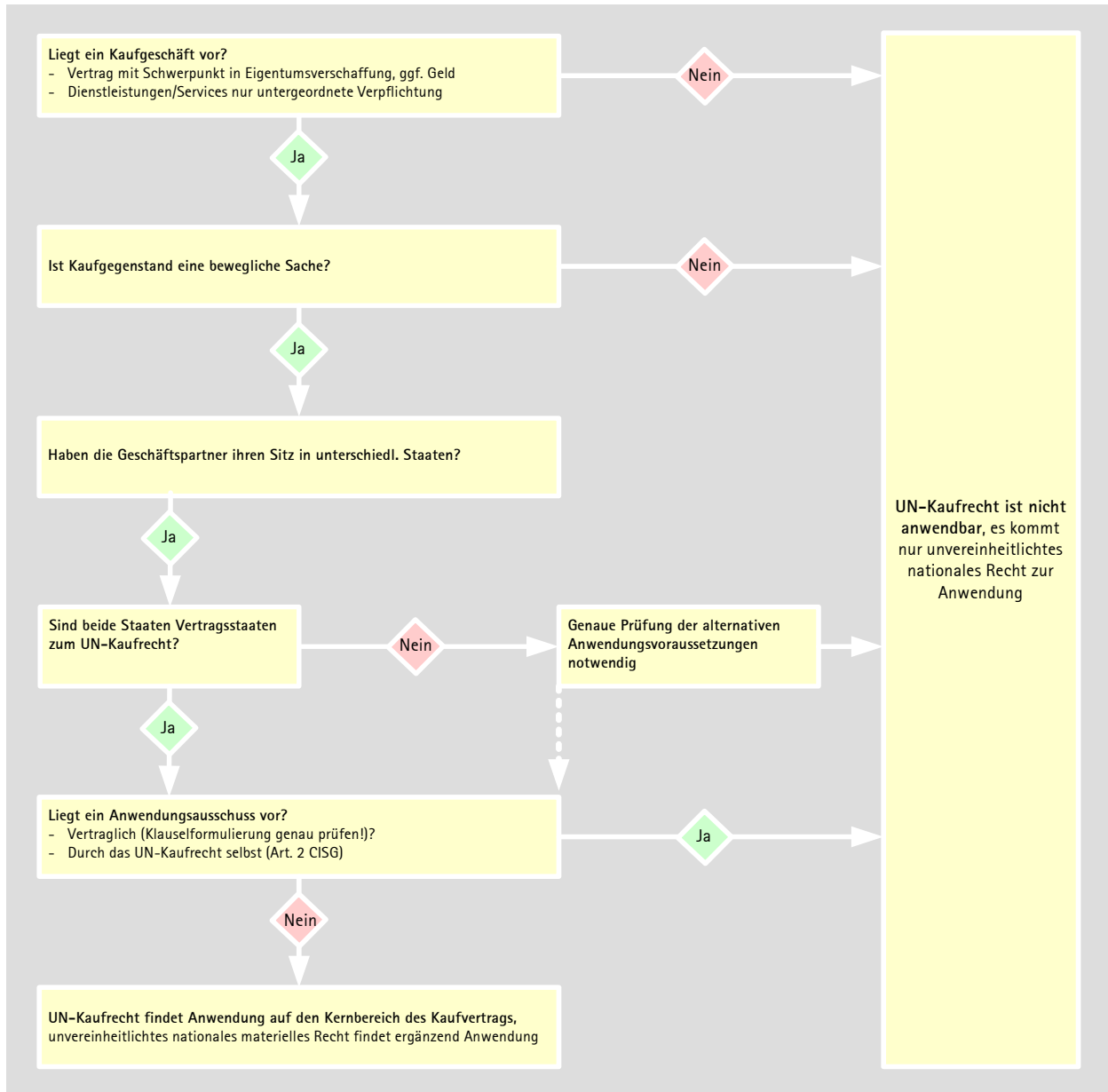
2.1.4 Vertraglicher Anwendungsausschluss (opting out)

Die Anwendung des UN-Kaufrechts kann vertraglich **ausdrücklich** oder **stillschweigend** ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (Art. 6; sog. opting out). Zu bedenken ist dabei jedoch, dass das UN-Kaufrecht Bestandteil des nationalen Rechts jedes der CISG-Vertragsstaaten ist. Daraus folgt, dass es nicht ausreicht, das Recht eines Vertragsstaates vertraglich zu wählen (opting in), um das UN-Kaufrecht auszuschließen; nicht ausreichend wäre also eine Klausel des Wortlauts "Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung". Denn dann käme das gesamte deutsche Recht zur Anwendung, einschließlich des UN-Kaufrechts als Bestandteil des "deutschen Rechts". Nur ergänzend, wenn und soweit das UN-Kaufrecht eine bestimmte Sachfrage nicht regelt (2.2), wäre auf das interne deutsche Kaufrecht (HGB, BGB) zurückzugreifen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das UN-Kaufrecht bei Vorliegen seiner Anwendungsvoraussetzungen ohne Weiteres, d.h. ohne Vereinbarung seiner Geltung Anwendung findet. Ist seine Anwendung gewünscht, so bedarf es an sich keiner entsprechenden Rechtswahl. Eine positive Rechtswahl empfiehlt sich jedoch der Klarstellung halber und um die Gefahr eines ungewollten stillschweigenden Anwendungsausschlusses zu vermeiden.

Dabei ist zu beachten, dass das UN-Kaufrecht zahlreiche Regelungslücken aufweist und daher eine Klausel wie "Auf diesen Vertrag findet das UN-Kaufrecht Anwendung" bezüglich dieser Regelungslücken leerläuft. Um eine möglichst umfassende Rechtswahl zu gewährleisten, könnte daher bspw. "Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts Anwendung" formuliert werden.

2.1.5 Schematische Übersicht: Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts



3.7 Vertragliche Ausgestaltung der Lieferpflicht, insb. durch Verwendung von INCOTERMS

In der Praxis werden die Lieferpflichten des Verkäufers meist durch die Verwendung sog. INCOTERMS (**International Commercial Terms**) der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) konkretisiert. (Die aktuelle Version von 2000 (INCOTERMS 2000) ist eine Überarbeitung der ebenfalls noch gebräuchlichen INCOTERMS 1990, vgl. www.iccwbo.org/index_incoterms.asp.)

INCOTERMS sind handelsübliche Vertragsklauseln, die inhaltlich die transportbezogenen Pflichten der Vertragsparteien, insb. die Transportmodalitäten, die Gefahrtragung und die Kostentragung für Transport und Versicherung regeln. Regeln hinsichtlich der Untersuchung und Bezahlung der Ware, insb. unter dem Gesichtspunkt Zahlung gegen Dokumente, sind hingegen, anders als noch in der Version von 1980, nicht mehr enthalten; insoweit ist daher auf andere Regelwerke, bspw. den Kaufvertrag, die Regelungen des UN-Kaufrechts oder die INCOTERMS 1980 zurückzugreifen. Der genaue Inhalt der jeweiligen Pflichten ergibt sich dabei aus der jeweiligen Klausel selbst und – darüber hinausgehend – den dazugehörigen Erläuterungen und Kommentierungen. Diese Regelungen sind erheblich detaillierter als die nur rudimentären Regelungen im UN-Kaufrecht.

Jede INCOTERMS-Klausel wird durch drei Buchstaben abgekürzt. Zu unterscheiden sind 13 Klauseln, die nach ihrem jeweiligen Anfangsbuchstaben in vier Gruppen (E-, F-, C- und D-Klauseln) eingeteilt sind. Der Pflichtenumfang des Verkäufers nimmt in der Reihenfolge zu, in der derjenige des Käufers entsprechend abnimmt:

- Bei Vereinbarung der (einzigen) E-Klausel EXW (ex works) muss der Verkäufer die Ware auf seinem Gelände bzw. bei seinem Werk (Herstellungs- oder Lagerort) zur Abholung bereitstellen. Transport (einschließlich Verladung), Aus- und Einfuhr sowie ggf. Durchfuhr durch ein Drittland fallen vollständig in den Verantwortungsbereich des Käufers, d.h. er muss die notwendigen Aus-, Ein- und Durchfuhrformalitäten erledigen, alle Transportverträge und -versicherungen abschließen und die Kosten für all dies tragen (Holschuld des Käufers).
- Bei Vereinbarung einer F-Klausel (FCA – free carrier; FAS – free alongside ship; FOB – free on board) muss der Verkäufer die Ware zur Ausfuhr (nicht aber zur Einfuhr) freigemacht an den Beförderer, an die Längsseite des Schiffs oder an Bord des Schiffes (über die Schiffsreling) in dem benannten Ort oder Verschiffungshafen anliefern. Nur bis hier trägt er die Kosten und Risi-

ken des Transportes. Der Haupttransport, einschl. ggf. der Durchfuhr durch ein Drittland und der Einfuhr, und die damit verbundenen Kosten und Risiken liegen beim Käufer (Versendungskauf, Schickschuld des Verkäufers).

- Bei Vereinbarung einer C-Klausel (CFR – cost and freight; CIF – cost, insurance, freight; CPT – carriage paid to; CIP – carriage and insurance paid to) muss der Verkäufer die Ware zur Ausfuhr frei machen und den Transportvertrag sowie ggf. (CIF- und CIP-Klausel) eine (Mindest-)Transportversicherung für den Haupttransport in seinem Namen und auf seine Kosten abschließen. Das Transportrisiko verbleibt jedoch beim Käufer, der zudem die Einfuhrformalitäten zu erledigen und zu bezahlen hat (Versendungskauf, Schickschuld des Verkäufers).
- Bei Vereinbarung einer D-Klausel (DAF – delivery at frontier; DES – delivery ex ship; DEQ – delivered ex quay; DDU – delivery duty unpaid; DDP – delivered duty paid) trägt der Verkäufer alle Kosten und Risiken des Transportes bis zu dem jeweils bezeichneten Ort (Grenze, Schiff, Kai etc.), einschließlich der mit der Aus- und ggf. Durchfuhr verbundenen Formalitäten und Kosten. Bei Verwendung der DDP-Klausel hat er zudem die notwendigen Einfuhrgenehmigungen zu besorgen und etwaige Importzölle zu tragen (Bringschuld des Verkäufers).

Immer hat der Verkäufer die Ware zudem auf seine Kosten in transportgeeigneter Weise zu verpacken und die Verpackung für den Versand zum Käufer zu kennzeichnen.

Bei der Vereinbarung einer INCOTERMS-Klausel muss sorgsam darauf geachtet werden, dass keine Verwechslung mit anderen (nationalen) trade terms, insbesondere den ebenfalls gebräuchlichen US-amerikanischen trade terms in UCC § 2-319 bis § 2-322 hervorgerufen wird. Letztere bestehen oft aus den gleichen drei Buchstaben wie eine INCOTERMS-Klausel, haben u.U. aber einen ganz anderen rechtlichen Inhalt. Ein Abgrenzungsindiz ist hier die Schreibweise: INCOTERMS werden ohne Abkürzungspunkte geschrieben (also bspw. "FOB"), während die amerikanischen UCC trade terms mit Abkürzungspunkten geschrieben werden (also "F.O.B."). Hier können natürlich Fehler unterlaufen. Es empfiehlt sich daher eine eindeutige Bezugnahme auf die INCOTERMS, die zudem auch die Jahreszahl der verwendeten INCOTERMS benennen sollte. Nur aufgrund einer solchen statischen Verweisung ist sichergestellt, dass die jeweilige INCOTERM-Klausel in der Bedeutung, die sie aufgrund der aktuellen Kommentierung und Erläuterung durch die ICC hat, Vertragsbestandteil wird und bleibt.

3.7.1 INCOTERMS-Klauseln in unterschiedlichen Kaufvertragsarten

Die nachfolgende Grafik hilft, dem Verfasser eines Vertrages die angemessene INCOTERM-Klausel der jeweiligen Kaufvertragsart zuzuordnen.

Art des Kaufs	Geschuldete Lieferhandlung	Lieferort	Gefahrenübergang	Entspr. INCOTERMS-Klausel
Versendungskauf, Art. 31 a)	Verkäufer muss die Ware an einen selbstständigen Beförderer für den Transport zum Käufer übergeben (Schickschuld des Verkäufers).	Ort, an dem der Verkäufer die Ware an den ersten Beförderer übergibt, i.d.R. Ort der Niederlassung des Verkäufers.	Mit Übergabe der Ware an den ersten selbstständigen Beförderer.	C- und F-Klausel
Verkauf reisender Ware	Verkäufer muss Weitertransport zum Käufer veranlassen (Schickschuld des Verkäufers).	Dort, wo sich die Ware im Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet (auf hoher See etc.) Gefahrübergang grds. mit Abschluss des Kaufvertrages.	U.U. schon mit Übergabe der Ware an ersten Beförderer vor Abschluss des Kaufvertrages.	C- und F-Klausel
Bereitstellungskauf, Art. 31 b), c)	Verkäufer muss die Ware am Lager-/Herstellungsort zur Abholung durch den Käufer bereitstellen oder an den Beförderer des Käufers übergeben (Holschuld des Käufers).	Lager-/Herstellungsort.	Mit Übernahme der Ware durch den Käufer.	E-Klausel
Übergabe-/Fernkauf	Verkäufer muss die Ware zum Käufer befördern und ihm dort übergeben (Bringschuld des Verkäufers).	Ort des Niederlassungssitzes des Käufers.	Mit Übergabe der Ware an den Käufer am Ort des Käufers.	D-Klausel

3.7.2 Rechtsnatur der INCOTERMS 2000

Bei den INCOTERMS 2000 handelt es sich insgesamt um eine Klauselgruppe, bei der Auswahl einer Klausel für einen Kaufvertrag um eine einzelne standardisiert formulierte Klausel, also um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Deshalb kommt es bei der Beurteilung der Wirksamkeit der vereinbarten INCOTERMS-2000-Klausel darauf an, ob sie wirksam in den Vertrag einbezogen worden ist (BGH, RIW 75, 578) und ob sie der Inhaltskontrolle, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen im BGB vorgesehen ist, standhält. Ohne individuelle Einbeziehung in den Inhalt des Kaufvertrages sind also die INCOTERMS nicht Vertragsbestandteil eines Kaufvertrages.

Darüber hinaus können die INCOTERMS auch einen internationalen Handelsbrauch wiedergeben und auf diesem Wege Verbindlichkeit für die Vertragsauslegung beanspruchen. Zumindest können sie aber bei Handelsgeschäften mit grenzüberschreitendem Bezug als Auslegungshilfe heranzuziehen sein, wenn der Vertrag keine bestimmten räumlichen Schwerpunkte erkennen lässt und dadurch nicht an ein bestimmtes nationales oder lokales Verkehrsverständnis anknüpft (BGH WM 1975, 917, 920). Durch den Charakter der INCOTERMS 2000 als Allgemeine Geschäftsbedingungen geht demgemäß jede im Regelungsbereich der INCOTERMS 2000 liegende Individualvereinbarung der Parteien vor.

3.7.3 Typische Regelungstatbestände

Bei der Einbeziehung einer Handelsklausel der INCOTERMS 2000 sind die von der ICC empfohlenen Standardklauseln zu verwenden. Die INCOTERMS beziehen sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer, also nur auf den Kaufvertrag, und beinhalten eine Teilregelung eines Kaufvertrages für ganz bestimmte Punkte. Soweit der Vertrag die über die INCOTERMS 2000 hinausgehenden Regelungen eines Kaufvertrages nicht enthält, ist ggf. bei einem Fall mit Auslandsberührung über das Internationale Privatrecht auf das jeweils Anwendbare Recht zurückzugreifen. Die typischen Regelungstatbestände von INCOTERMS 2000 im Vergleich zum nicht geregelten Bereich eines nationalen oder internationalen Kaufvertrages lassen sich vergleichend an folgender Tabelle darstellen.

3.7.4 Verteilung der Regelungstatbestände zwischen INCOTERMS 2000 und anwendbarem Recht

Regelungstatbestände in INCOTERMS 2000	
1.	Lieferung
2.	Abnahme
3.	Zahlung des Kaufpreises
4.	Lizenzen
5.	Genehmigungen, Formalitäten
6.	Gefahrtragung (Preisgefahr)
7.	Beförderungs- und Versicherungsvertrag
8.	Kostentragung
9.	Liefernachweis
10.	Transport
11.	Prüfung und Verpackung der Ware

Anwendbares Recht (Kaufvertrag)				
	BGB	UN-Kaufrecht	Ausl. Recht	IPR
1.	Zustandekommen des Vertrages			
2.	Eigentumsübergang			
3.	Unmöglichkeit der Lieferung			
4.	Mängelrüge			
5.	Sachmangelhaftung			
6.	Zahlungsabwicklung			
7.	Zahlungssicherheit			

3.7.5 Terminologie

Für das Verständnis und die Auslegung der INCOTERMS 2000 ist es wichtig, dass diese nach ihrem Zweck und dem Parteiwillen international einheitlich auszulegen sind. Der Wortlaut der INCOTERMS 2000 versucht mit gleich lautenden Formulierungen für den gleichen Sachverhalt eine einheitliche Auslegung zu erleichtern. Dabei wurde, soweit in den INCOTERMS 2000 dieselben Ausdrücke wie in dem UN-Kaufrecht Verwendung gefunden haben, eine einheitliche Begriffsbildung benutzt, z.B.:

	Deutsch	Englisch
1.	Verlader	shipper
2.	Lieferung / Abnahme	delivery
3.	üblich	usual
4.	Abgaben	charges
5.	Häfen, Orte, Stellen	ports, places, points
6.	Schiff	ship, vessel
7.	Prüfung	checking, inspection

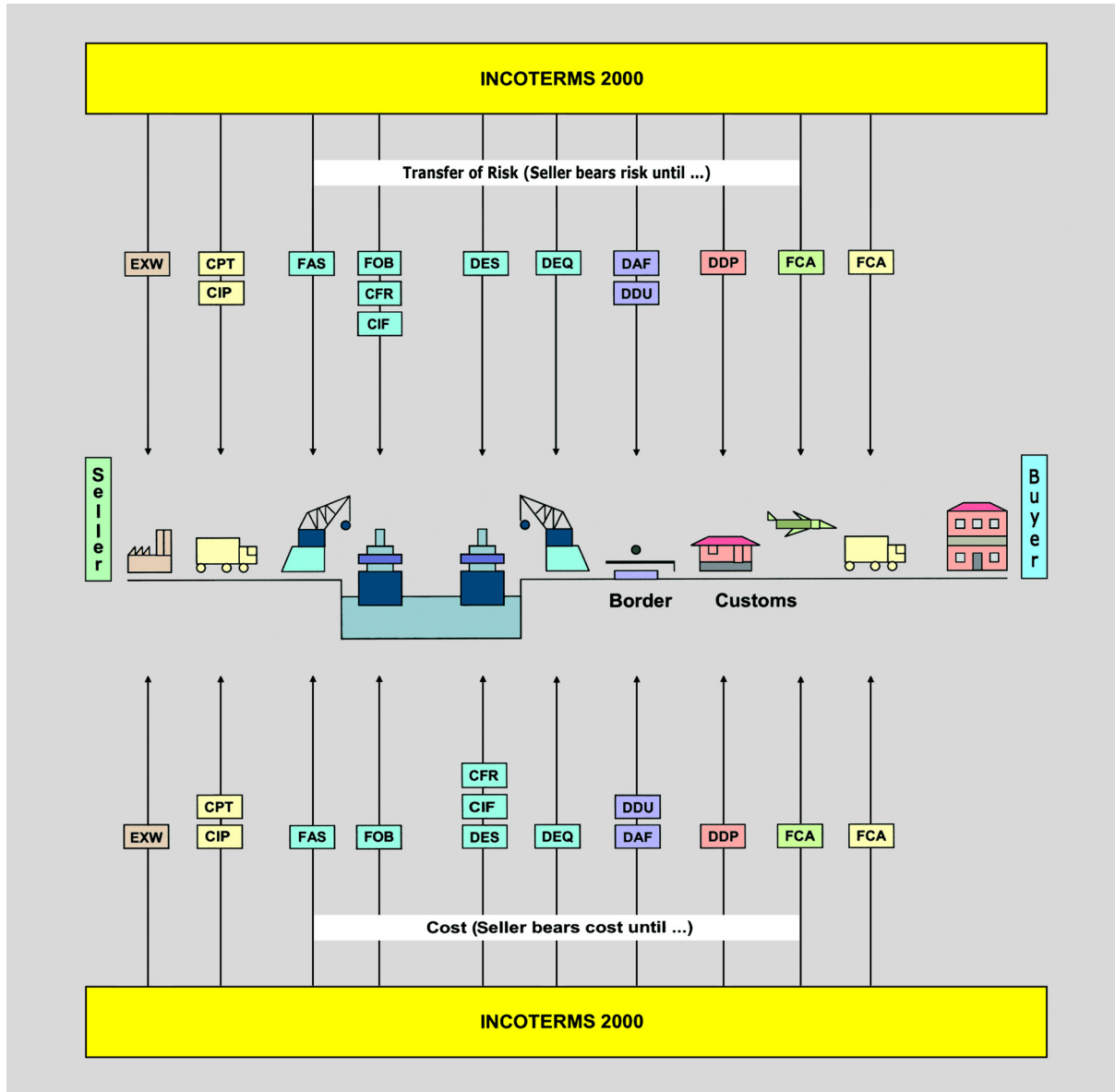
3.7.6 Abweichungen von den INCOTERMS 2000

Die INCOTERMS 2000 selbst bieten keine standardisierten Abweichungen von den eigenen Klauseln an. Diese sind deshalb individuell zu gestalten. Häufige Abweichungen sind:

1.	FOB – Verstaut	Verstaut – Bei diesen Ausdrücken ist es nicht eindeutig klargestellt, ob es sich dabei lediglich um die Konkretisierung der Verpflichtung des Verkäufers bezüglich des Umfangs der Lieferung und des Lieferzeitpunkts handelt und/oder den Gefahrübergang auf diesen Zeitpunkt hinausschiebt und/oder gleichzeitig eine Kostenregelung beinhaltet, die auch die Kosten des Verstauens bzw. Ladens mit umfassen soll. Deshalb ist es dringend notwendig, in solchen Fällen das Leistungsbild im Vertrag genau zu umschreiben.
2.	EXW – Geladen	Geladen – Hier könnte eine zusätzliche Verpflichtung seitens des Verkäufers aufgenommen werden, die Ware auf das Abholfahrzeug des Käufers zu verladen; gleichzeitig müssten dann aber auch für die Kosten und über die Gefahrtragung präzise die Grenzen aufgezeigt werden.
3.	CIF/CIP	Der Bedarf eines zusätzlichen Versicherungsschutzes seitens des Käufers könnte hier hinzugefügt werden.
4.	DEQ	Die zusätzliche Verpflichtung des Verkäufers, nach der Entladung entstehende Kosten zu bezahlen, müsste hier individuell vereinbart werden.

3.7.7 Grafische Darstellung der INCOTERMS 2000

Die INCOTERMS 2000 lassen sich grafisch auf einen Blick darstellen:



3.7.8 INCOTERMS 2000 unter Berücksichtigung der gewählten Transportart

Die INCOTERMS 2000 lassen sich nach Transportarten gruppieren, um unter diesen Gesichtspunkten eine Auswahl treffen zu können. Dabei soll hervorgehoben werden, dass nicht jede INCOTERM-Klausel für jede Transportart geeignet ist.

	Transportart	INCOTERMS 2000
1.	Alle Transportarten einschließlich des multimodalen Transportes	EXW, FCA, CPT, CIP, DAF, DDU, DDP
2.	Lufttransport	FCA
3.	Eisenbahntransport	FCA
4.	See- und Binnenschiffahrtstransport	FAS, FOB, CFR, CIF, DES, DEQ

3.7.9 E-Business

Im Zeitalter des E-Business haben auch bereits elektronische Verfahren Eingang in die INCOTERMS 2000 gefunden. Nach den sog. A8-Klauseln (betreffen: Liefernachweis, Transportdokument oder entsprechende elektronische Mitteilung) können Papierdokumente durch elektronische Mitteilungen ersetzt werden, falls sich Verkäufer und Käufer auf elektronischen Datenaustausch (EDI) geeinigt haben. Solche Mitteilungen können direkt oder durch eine dritte Partei, die Zusatzdienstleistungen anbietet, an die betreffende Partei gesendet werden. Diese Entwicklung wird durch angemessene Normen und Rechtsgrundsätze unterstützt wie z.B. durch die CMI 1990 Regeln für elektronische Konnossemente und die Artikel 16–17 des UNCITRAL Modellgesetzes über Electronic Commerce von 1996.

3.7.10 Kosten- und Gefahrübergang nach den INCOTERMS 2000

Eine zentrale Regelung der INCOTERMS 2000 ist die Kosten- und Gefahrübergang-Regelung. Die Gefahr eines Verlustes oder der Beschädigung der Ware, so wie die Pflicht, die durch die Ware bedingten Kosten zu tragen, geht vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn der Verkäufer seine Verpflichtung zur Lieferung der Ware erfüllt hat. Gleichzeitig ist in den INCOTERMS-Regelungen sichergestellt, dass dem Käufer keine Gelegenheit eingeräumt wird, den Übergang zu verzögern. Deshalb legen die Klauseln fest, dass der Kosten- und Gefahrübergang auch vor der Lieferung liegen kann, wenn der Käufer die Ware nicht wie vereinbart abnimmt, oder wenn er es versäumt, Anweisungen z.B. bezüglich des Verladetermins oder des Lieferortes, die der Verkäufer dringend benötigt, zu geben, um seine Lieferverpflichtung nach dem Vertrag zu erfüllen.

Eine Übersicht über die Grenzen für Kosten- und Gefahrtragung ergibt folgende Tabelle:

	Klausel	Verkäufer trägt Gefahr bis	Verkäufer trägt Kosten bis
1.	Ab Werk ... (EXW)	Verfügungstellung der Ware im Werk	Verfügungstellung der Ware im Werk
2.	Frei Längsseite Schiff (FAS) ... <i>(Verschiffungshafen)</i>	Lieferung Längsseite Schiff im Verschiffungshafen	Lieferung Längsseite Schiff im Verschiffungshafen
3.	Frei an Bord (FOB ... <i>(Verschiffungshafen)</i>	Überschreiten der Reling des Schiffes im Verschiffungshafen	Überschreiten der Reling des Schiffes im Verschiffungshafen
4.	Kosten und Fracht (CFR) ... <i>(Bestimmungshafen)</i>	Überschreiten der Reling des Schiffes im Verschiffungshafen	Einschließlich Seefracht zum Bestimmungshafen
5.	Kosten, Versicherung, Fracht (CIF) ... <i>(Bestimmungshafen)</i>	Überschreiten der Reling des Schiffes im Bestimmungshafen	Einschließlich Seefracht und Transportversicherung zum Bestimmungshafen
6.	Ab Schiff ... (DES <i>(Bestimmungshafen)</i>	Verfügungstellung der Ware an Bord des Schiffes im Bestimmungshafen	Verfügungstellung der Ware an Bord des Schiffes im Bestimmungshafen
7.	Ab Kai ... verzollt (DEQ) <i>(Bestimmungshafen)</i>	Verfügungstellung der Ware am Kai des Bestimmungshafens	Verfügungstellung der Ware am Kai des Bestimmungshafens verzollt

Vertragsschluss

	Klausel	Verkäufer trägt Gefahr bis	Verkäufer trägt Kosten bis
8.	Gelieferte Grenze ... (DAF) (<i>Lieferort vor Grenze</i>)	Verfügungstellung der Ware am Lieferort an der Grenze	Verfügungstellung der Ware am Lieferort an der Grenze
9.	Geliefert verzollt ... (DDP) (<i>Bestimmungsort im Einfuhrland</i>)	Verfügungstellung der verzollten Ware am Bestimmungsort im Einfuhrland	Verfügungstellung der verzollten Ware am Bestimmungsort im Einfuhrland
10.	FOB Flughafen ... (<i>Abgangsflughafen</i>)	Übergabe an den Luftfrachtführer bzw. dessen Agenten am Abgangsflughafen	Übergabe an den Luftfrachtführer bzw. dessen Agenten am Abgangsflughafen
11.	Frei Frachtführer ... (FCA) (<i>benannter Ort</i>)	Übergabe an den Frachtführer am benannten Ort	Übergabe an den Frachtführer am benannten Ort
12.	Frachtfrei ... (CPT) (<i>Bestimmungsort</i>)	Übergabe an den ersten Frachtführer für die Beförderung zum Bestimmungsort	Einschließlich Fracht zum Bestimmungsort
13.	Frachtfrei versichert ... (CIP) (<i>Bestimmungsort</i>)	Übergabe an den ersten Frachtführer für die Beförderung zum Bestimmungsort	Einschließlich Fracht- und Transportversicherung zum Bestimmungsort

3.7.11 Struktur: Verkäufer- und Käuferpflichten

In den INCOTERMS 2000 sind alle 13 Klauseln so strukturiert, dass unter den gleichen Überschriften und in derselben Reihenfolge die korrespondierenden Pflichten der Verkäufer (A 1–10) und des Käufers (B 1–10) spiegelbildlich positioniert sind:

A	Pflichten des Verkäufers	B	Pflichten des Käufers
1.	Lieferung von vertragsgemäßer Ware	1.	Zahlung des Kaufpreises
2.	Lizenzen, Genehmigungen und Formalitäten	2.	Lizenzen, Genehmigung und Formalitäten
3.	Beförderungs- und Versicherungsverträge	3.	Beförderungs- und Versicherungsverträge
4.	Lieferung	4.	Abnahme
5.	Gefahrübergang	5.	Gefahrübergang
6.	Kostenteilung	6.	Kostenteilung
7.	Benachrichtigung des Käufers	7.	Benachrichtigung des Verkäufers
8.	Liefernachweis, Transportdokument oder entsprechende elektronische Mitteilung	8.	Liefernachweis, Transportdokument oder entsprechende elektronische Mitteilung
9.	Prüfung– Verpackung– Kennzeichnung	9.	Prüfung der Ware
10.	Sonstige Verpflichtungen	10.	Sonstige Verpflichtungen

Bei dieser Struktur der INCOTERMS 2000 darf aber nicht vergessen werden, dass eine Pflicht des Verkäufers oder Käufers sich nicht nur aus den INCOTERMS 2000 ergeben kann, sondern primär auch aus Individualvereinbarungen des jeweiligen Kaufvertrages, da diese Individualvereinbarungen den INCOTERMS-Klauseln als AGB vorgehen.

3.7.12 Entscheidungskriterien für Käufer und Verkäufer

Die grafische Darstellung der INCOTERMS (Grafik) dient dazu, eine Vorauswahl einer INCOTERMS-2000-Klausel zu treffen. Inwieweit im Einzelnen alle Bedingungen für die beabsichtigte INCOTERMS-2000-Klausel vorliegen, muss anhand sämtlicher Kriterien nach dem Text der jeweiligen Klausel geprüft werden.

3.7.13 Exportgenehmigung

Bei allen Klauseln außer der Gruppe E verpflichtet sich der Lieferer, die erforderliche Exportgenehmigung zu beschaffen. Es muss deshalb sorgfältig geprüft werden, ob Anhaltspunkte gegeben sind, die zu Schwierigkeiten beim Erhalt der Exportgenehmigung führen können. Ist dies der Fall (vor allem bei sensitiven Gütern oder sensitiven Empfängerländern), muss in den Vertrag bei der INCOTERM-Klausel der Zusatz "vorbehaltlich Exportgenehmigung" aufgenommen werden. Andernfalls kann der Lieferer bei Nichterteilung der erforderlichen Exportgenehmigung schadensersatzpflichtig werden.

3.7.14 Besonderheiten für AGB (Formularvertrag)

Bei den INCOTERMS-2000-Klauseln handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten im Verhältnis B2B nicht kraft Gesetzes und nur ausnahmsweise als Handelsbrauch, da im grenzüberschreitenden Verhältnis jede Partei sich in der Regel auf die Handelsbräuche im eigenen Land bezieht, wobei sich diese aber möglicherweise nicht decken oder teilweise widersprechen können.

Das Verwenden der INCOTERMS-2000-Klauseln bei Anwendung deutschen Rechts auf den Vertrag führt zur Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 bis 310 BGB), insbesondere der Generalklausel § 307 BGB.

Zurzeit ist keine Entscheidung des obersten deutschen Zivilgerichts (BGH) bekannt, die einzelne Klauseln der INCOTERMS 2000 als unwirksam im Sinne der Inhaltskontrolle festgestellt hat.

In jedem Fall gehen Individualvereinbarungen im Vertrag den INCOTERMS-2000-Klauseln als AGB vor.

Haben die Parteien als anwendbares Recht UN-Kaufrecht (CISG) vereinbart, oder kommt es auf den Vertrag zur Anwendung, dann empfiehlt es sich, die im Vertrag verwendete INCOTERMS-2000-Klausel im Volltext aus den INCOTERMS-Regeln zu kopieren und dem Vertrag als Anlage beizufügen. Grund: Unterliegt der Kaufvertrag dem UN-Kaufrecht, bestimmt sich die Einbeziehung von AGB nach dem UN-Kaufrecht. Allerdings enthält das UN-Kaufrecht keine besonderen Regeln für die Einbeziehung von AGB in den Vertrag, die sich daher nach den allgemeinen Regeln (Art. 8, Auslegung) richtet. Dabei wird gefordert, dass der Empfänger eines Vertragsangebotes, dem AGB (hier INCOTERMS 2000) zu Grunde gelegt werden, die Möglichkeit haben muss, von diesen in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Bei Hinzufügung der AGB zum Vertragsdokument ist die Frage der wirksamen Einbeziehung der INCOTERMS-2000-Klausel eindeutig beantwortet.

VERWEYEN/FOERSTER/TOUFAR

Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht (CISG)

1. Auflage 2007



FOERSTER+RUTOW[®]
RECHTSANWÄLTE
www.fr-lawfirm.de

Tool-Box auf CD-ROM

fr_elearning_tool
fr_application_cisg
fr_contracting_states_cisg
fr_loopholes_cisg
fr_risk_profiling_states
fr_checklist_contract_cisg
fr_sample_boilerplates
fr_adjustment_rules_cisg
fr_sample_contracts_cisg
fr_internet_link_manager

 | BOORBERG

Tool_Box

Die Tool_Box enthält Werkzeuge zur Bewältigung von Fragestellungen, die sich in der täglichen Abwicklungspraxis bei der Vertragserstellung oder -verwaltung im Zusammenhang mit dem UN-Kaufrecht ergeben. Der Benutzer kann die Werkzeuge ohne wesentliche Einführungen und Vorkenntnisse einsetzen. Die Zielrichtung der Tools ist unterschiedlich und ergibt sich bereits aus dem Namen des jeweiligen Tools. Die Werkzeuge der Tool_Box können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Rechtsanwendung UN-Kaufrecht,
- Gestaltung Internationaler Warenkaufverträge und
- Rechtsprechung UN-Kaufrecht.

Rechtsanwendung UN-Kaufrecht

Schwerpunkt	Rechtsanwendung CISG			
Funktion	Anwendbarkeit des CISG unter Berücksichtigung der konkreten Vertragssituation	Methode der Lückenfüllung im CISG (interne und externe Lücken)	Risikoanalyse der Länder, in denen die Kaufvertragsparteien ihre Niederlassungen haben	Identifikation der Mitgliedschaft eines Landes des UN-Kaufrechts (inkl. Vorbehalte)
fr_tools	fr_application_cisg	fr_loopholes_cisg	fr_risk_profiling_states	fr_contracting_states_cisg
Lösung	<p>Dieses Tool ermöglicht es dem Verwender auch bei komplexen Sachverhalten durch Beantwortung einer Checkliste die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf die konkrete Vertragssituation festzustellen.</p>	<p>Kernbereiche des Regelungsinhalts des CISG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsschluss • Abschluss des Kaufvertrages (Äußerer Konsens) • Änderung des Kaufvertrages (Art. 29) • Rechte und Pflichten des Verkäufers • Rechte und Pflichten des Käufers <p>Die geplanten und ungeplanten Regelungslücken im Zusammenhang mit internationalen Warenkaufverträgen (Art. 4) sind in diesem Tool identifiziert und der Lösungsweg für die Schließung der Regelungslücken im Grundsatz aufgezeigt.</p>	<p>Erstellung eines Risikoprofils als Voraussetzung für ein sachrechtes Vertragsdesign unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes, in dem eine der beiden Vertragsparteien ihre Niederlassungen hat (Zielland).</p> <p>Analysiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirksamkeitsvoraussetzungen von Eigentumsvorbehalten im Ausland • Mitglied CISG • Mitglied des UN-Verjährungsabkommens • Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen • New Yorker Vollstreckungsabkommen für Schiedssprüche • Verpflichtung des ausländischen Klägers Kostenvorschuss zu leisten • Mitgliedschaft: EUGVÜ / EUGWO / Luganer Abkommen etc. 	<p>Identifikation des Landes als Mitgliedsstaat des CISG, in dem eine der beiden Vertragsparteien eines internationalen Warenkaufvertrages ihre Niederlassung hat, einschließlich der Möglichkeit, die Vorbehalte des Mitgliedsstaates des CISG zu identifizieren.</p> <p>Zusätzlich kann der Verwender durch Anklicken eines Vorbehaltes (z.B. Art. 95) feststellen, welche Länder diesen Vorbehalt geltend gemacht haben.</p>

1. Rechtsanwendung UN-Kaufrecht

1.1 fr_application_cisg

Dieses Tool ermöglicht dem Bearbeiter die Prüfung, inwieweit auf den ihm vorliegenden Sachverhalt das UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt. Hierfür fragt das System Informationen ab, die der Bearbeiter seinem Sachverhalt entnehmen kann. Sobald das System erkennt, dass es eine Antwort aufgrund der bereits erfolgten Eingaben abgeben kann, wird diese sofort am Bildschirm angezeigt.

Für den Praktiker ist im Wesentlichen die Grundentscheidung maßgebend, ob das UN-Kaufrecht auf den Vertrag Anwendung findet. Die zusätzlich vom System gegebene Begründung soll nur die rechtliche Nachvollziehung des gefundenen Ergebnisses ermöglichen. Selbstverständlich ersetzt diese erste Annäherung an einen Entscheidungsprozess nicht eine ausführliche Rechtsberatung durch die Rechtsabteilung oder durch externe Rechtsanwälte. Sie ermöglicht jedoch dem Bearbeiter, eine Entscheidung (Vertragsentwurf, oder Kommentierung zu Vertragsentwürfen) zu entwickeln und diese der Geschäftsleitung bzw. den Entscheidungsträgern zur Entscheidung vorzulegen.

1.1.1 Beispiel:

1.1.1.1 Eingabemaske:

Kommt das UN-Kaufrecht (CISG) auf den Vertrag zur Anwendung?



1. Vereinbarungen der Parteien zum Anwendbaren Recht / (Schieds-) Gerichtsstand

1.1. Vereinbarung der Parteien zum materiellen Recht im Vertrag

Keine Vereinbarung zum materiellen Recht im Vertrag

1.2. Vereinbarungen der Parteien zum (Schieds-) Gerichtsstand

Belgien

2. Vertragsgegenstand

2.1. Ware / Liefergegenstand

Standard Software

2.2. Dienstleistungen / Nebenleistungen („Economic Value“ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)

Auswählen...



< 50% des Nettopreises / keine Angabe



> 50% des Nettopreises

3. Beistellungen des Käufers / Bestellers

Keine / nicht wesentliche Stoffe, die für Herstellung oder Erzeugung der Ware notwendig sind

Mehr Info...

4. Verkäufer

Juristische Person (z.B. GmbH, AG)

4.1. Niederlassung des Verkäufers (Land)

Belgien

5. Käufer

Einzelkaufmann

5.1. Niederlassung des Käufers (Land)

Rumänien

6. Form des Vertrages

schriftlich

7. Abschluss des Vertrages

14

November

2006

Enter

neue Anfrage

Länderliste

Beenden

1.1.1.2 Ergebnis



Kommt das UN-Kaufrecht (CISG) auf den Vertrag zur Anwendung?

1. Vereinbarungen der Parteien zum Anwendbaren Recht / (Schieds-) Gerichtsstand

1.1. Vereinbarung der Parteien zum materiellen Recht im Vertrag

Keine Vereinbarung zur

Kommt das UN-Kaufrecht auf den Vertrag zur Anwendung?



Das UN-Kaufrecht (CISG) kommt auf den Vertrag zur Anwendung.

Die Parteien haben nicht ausdrücklich die Anwendung eines materiellen Rechtes vereinbart. Das IPR des angerufenen Gerichtes von Belgien bestimmt daher das anzuwendende materielle Recht und damit die Frage, ob das CISG als Bestandteil dieses materiellen Rechts anzuwenden ist.

Ein zur Entscheidung berufener deutscher Richter würde nach dem deutschen IPR (§ 28 Abs. 1 EGBGB) auf den Vertrag das Recht des Staates anwenden, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist.

Es wird vermutet (§ 28 Abs. 2 EGBGB), dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Sitz hat. Bei einem Kaufvertrag ist die charakteristische Leistung die Lieferung und Übereignung der Kaufsache. Mangels anderer Anhaltspunkte wäre daher das materielle Recht der Niederlassung des Verkäufers in Belgien anzuwenden.

Belgien und Rumänien sind dem CISG beigetreten. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) findet das Übereinkommen auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien Anwendung, wenn die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben und wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind. Das CISG ist daher auf den Vertrag anzuwenden.

OK

1.2. Vereinbarungen de

Belgien

2. Vertragsgegenstand

2.1. Ware / Liefergegen

Standard Software

2.2. Dienstleistungen /

Auswählen...

3. Beistellungen des Kä

Keine / nicht wesentlic

4. Verkäufer

Juristische Person (z.B.

5. Käufer

Einzelkaufmann

Rumanien

6. Form des Vertrages

schriftlich

7. Abschluss des Vertrages

14

November

2006

Enter

neue Anfrage

Länderliste

Beenden

tragsabschlusses)

> 50% des Nettopreises

wendig sind

Mehr Info...

des Verkäufers (Land)

des Käufers (Land)

1.2 fr_contracting_states_cisg

Dieses Tool ermöglicht die Feststellung, welche Länder dem UN-Kaufrecht beigetreten sind und unter welchen Bedingungen (bspw. Vorbehalten). Durch Anklicken jedes einzelnen Vorbehalts (bspw. Art. 93) erscheint eine Liste der Länder, die diesen Vorbehalt beim Beitritt zum UN-Kaufrecht erklärt haben.

1.2.1 Beispiel:

1.2.1.1 Eingabemaske:

fr_contracting_states_cisg



Nr.	Land	Abk.	Mitglied seit	Vorbehalte / Hinweise / Erläuterungen						
				Art. 90	Art. 92	Art. 93	Art. 94 I, II	Art. 95	Art. 96	
	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

[Ergebnis](#) [Beenden](#)

1.2.1.2 Ergebnis

fr_contracting_states_cisg



Nr.	Land	Abk.	Mitglied seit	Vorbehalte / Hinweise / Erläuterungen					
				Art. 90	Art. 92	Art. 93	Art. 94 I, II	Art. 95	Art. 96
212	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	US	01.01.1988	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis

Beenden

1.3 fr_loopholes_cisg

Das UN-Kaufrecht enthält Regelungslücken zu Fragen, die regelmäßig bei Kaufverträgen im internationalen Warenkauf auftreten. Dieses Tool weist den Benutzer auf die wesentlichen Lücken (loopholes) im UN-Kaufrecht hin und zeigt ihm Lösungsansätze für die Schließung der Lücken. Zudem hilft es, bei der Vertragsgestaltung (unter Geltung des UN-Kaufrechts) ggf. Konfliktpotentiale zu identifizieren und positiv im Vertrag zu regeln, sie also nicht einer gesetzlichen Lückenregelung zu überlassen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Lücken nicht abschließend erfasst sind.

1.3.1 Beispiel:

1.3.1.1 Eingabemaske:

fr_loopholes_cisg

- Sachverhalt (Deutsch) -

oder

Dissent

Ergebnis

Info

neue Anfrage

Beenden

1.3.1.2 Ergebnis:

Sachverhalt



(Versteckter / offener) Dissens	Dissent
<ol style="list-style-type: none"> 1. Interne / externe Lücken im CISG Externe Lücke, denn dieser Regelungssachverhalt liegt außerhalb des sachlichen Geltungsbereiches des CISG (Art. 4). Die Anfechtung von Willenserklärungen wegen Dissens bezieht sich dabei immer auf den Vertragsabschlusswillen. 2. IPR Ein international zuständiges (Schieds-) Gericht wendet sein nationales IPR zur Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden materiellen Rechts an. 3. Deutsches (Schieds-) Gericht Das (international zuständige) deutsche (Schieds-) Gericht wendet das deutsche IPR (EGBGB) zur Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden materiellen Rechts an. Nach deutschen IPR-Grundsätzen ist das Vertragsstatut auf den Dissens anzuwenden. Es soll nämlich das Recht, das die Voraussetzung für die Gültigkeit des Kaufvertrages bestimmt, grundsätzlich auch festlegen, welche Folgen die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen, z.B. wegen Willensmängeln (hier: Dissens) hat. 4. Vertragsstatut Der Dissens unterliegt dem Vertragsstatut, Artt. 28 ff. EGBGB, d.h. es findet dasjenige materielle Recht Anwendung, welches ohne das CISG zur Anwendung käme: <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Haben die Vertragsparteien deutsches materielles Recht ausdrücklich vereinbart, findet deutsches Recht auf die Frage der Dissens Anwendung, also §§ 154, 155 BGB. 4.2 Haben die Vertragsparteien ein anderes ausländisches Recht ausdrücklich (z.B. "Es gilt Schweizer materielles Recht") vereinbart, kommen diese zivilrechtlichen Sachnormen zur Beurteilung der Frage des Dissenses zur Anwendung. 4.3 Haben die Vertragsparteien im Kaufvertrag kein materielles Recht vereinbart, muss der angerufene (international zuständige) Richter mit Hilfe seines eigenen nationalen Rechtes das anzuwendende materielle Recht bestimmen. 4.4 Das (international zuständige) deutsche (Schieds-) Gericht wendet unter Zugrundelegung der obigen IPR-Grundsätzen (Vertragsstatut, Artt. 28 ff. EGBGB) deutsches materielles Recht an: §§ 154, 155 ff. BGB. 	



Ergebnis

- *CISG: externe Lücke (Art. 4 I).*
- *Schließung der CISG-Lücke nach deutschem materiellen Recht (SS 154, 155 ff. BGB)*

1.4 fr_risk_profiling_states

Dieses Tool dient der Risikobeurteilung im Anfangsstadium der Vertragsverhandlungen mit einem Vertragspartner, der seinen Sitz in einem ausländischen Staat hat, über den man selbst (insb. unter rechtlichen Gesichtspunkten) wenig Informationen zur Verfügung hat. Das Tool eröffnet – je nach Ausfüllung des Abfragebildschirms – die Möglichkeit, ein erstes und vorläufiges Risikoprofil über diesen Staat zu erhalten. Das Ergebnis wird auch Hinweise geben, inwieweit die Vertragsgestaltung wegen dieses Risikoprofils angepasst werden muss (bspw. Auswahl der Sicherungsmittel, Wahl eines Schiedsgerichts etc.).

1.4.1 Beispiel:

1.4.1.1 Eingabemaske:

fr_risk_profiling_states



Ukraine



(Schieds-) Gerichtsstand

Keine vertragliche Regelung zur (Schieds-)Gerichtsbarkeit

Schiedsklausel vereinbart (z.B. DIS, ICC; AAA)

Ordentliche Gerichtsbarkeit vereinbart (z.B. Gerichtsstand: Nürnberg)

Status

16



November



2006



Ergebnis

Info

Beenden

1.4.1.2 Ergebnis:

fr_risk_profiling_states

UA	Ukraine					
UN-Kaufrecht (CISG)						Info
Mitglied seit	Vorbehalte / Hinweise / Erläuterungen					
	Art. 90	Art. 92	Art. 93	Art. 94 I, II	Art. 95	Art. 96
01.02.1991						✕
Haager Übereinkommen über das anzuwendende Recht bei internationalen Kaufverträgen						Info
kein Mitglied						
Gerichtsstand						Info
<p>Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 I Nr. 5 ZPO) Die Gegenseitigkeit ist nicht verbürgt.</p> <p>Das Zielland ist nicht Mitglied der EU / EWR. Es bestehen keine völkerrechtlichen Abkommen zwischen Deutschland und dem Zielland Ukraine zur gegenseitigen Anerkennung von Urteilen. Damit ist die Vollstreckung von Urteilen eines deutschen Gerichtes in dem Zielland Ukraine über Völkerrecht nicht gesichert.</p> <p>Gerichtssprache(n) im Zielland Ukraine: Ukranian. Ist die Vertragssprache nicht identisch mit der Gerichtssprache, müssen im Falle eines Gerichtsverfahrens dem Gericht vorzulegenden Dokumente in die Gerichtssprache übersetzt werden. Dabei sind im Zielland die vom jeweiligen Gericht zugelassenen Übersetzerqualifikationen einzuhalten.</p>						
Prozesskostensicherheit						Info
Es kann kein Prozesskostenvorschuss von dem ausländischen Kläger verlangt werden (Begründung Art. 17 HZPrÜbk).						
Verjährungsvorschriften						Info
Das Zielland ist Mitglied des Verjährungs-Übereinkommens. Deshalb findet zwingend eine Verjährungsfrist von vier Jahren, gerechnet ab der Übergabe der Sache, Anwendung.						
Eigentumsvorbehalt (EV)						Info
Es liegen keine Erkenntnisse über die Rechtslage im Zielland vor.						

Gestaltung Internationaler Warenkaufverträge

Schwerpunkt	Gestaltung Internationaler Warenkaufverträge																																										
Funktion	Checkliste Kaufvertrag (CISG) (qualitative und quantitative Bewertung des Vertragsdesigns)	Checkliste zur Anpassung von AGB, Formular-/Individualvertrag unter Berücksichtigung des UN-Kaufrechts	Kaufvertragsunabhängige Musterklauseln (Deutsch/Englisch)	Musterverträge (CISG) (Deutsch/Englisch)																																							
fr_tools	fr_checklist_contract_cisg	fr_adjustment_rules_cisg	fr_sample_boilerplates	fr_sample_contracts_cisg																																							
Lösung	<p>Die Checkliste dient der qualitativen und quantitativen Sachverhalts- bzw. Vertragsanalyse bei der Prüfung eines von einer Vertragspartei vorgelegten Vertragsentwurfes (CISG) oder bei dem Design eines eigenen internationalen Warenkaufvertrages, insbesondere mit komplexen Regelungscharakter (z.B. Industrieanlagenvertrag mit überwiegenden kaufvertragsrechtlichen Elementen)</p>	<p>Die Checkliste dient der Überprüfung existenter Vertragsdokumente, die zukünftig dem UN-Kaufrecht unterstellt werden sollen. Zusätzlich müssen für den Bereich kaufvertragsunabhängiger Musterklauseln (boilerplates) das fr_tool: fr_sample_boilerplates berücksichtigt werden. Zur Überprüfung, inwieweit bei dem jeweiligen Vertragsdokument aus Risikogesichtspunkten für den jeweiligen Anwendungsfall bestehende Lücken im UN-Kaufrecht im Vertragsdokument selbst geschlossen werden, ist das fr_tool: fr_loopholes_cisg heranzuziehen.</p>	<p>Sammlung von kaufvertragsunabhängigen Musterklauseln dient als Grundlage, um angepasst auf die jeweilige individuelle Kaufvertragssituation die notwendigen Regelungstatbestände in unmittelbar verwertbarer Form zur Verfügung zu haben. Für Unternehmen empfiehlt es sich, für bestimmte Wiederholungen von Kaufverträgen standardisierte, strukturierte Gruppen von Boilerplate-Klauseln als geschlossene Module aus Synergie- und qualitativen Gründen für die Vertragsmanager vorzuhalten.</p>	<p>Die Musterverträge sind nicht dazu geeignet, für konkrete Anwendungsfälle im Unternehmen 1:1 übernommen zu werden. Sie dienen als Muster, um unterschiedliche Vertragsinhalte zu illustrieren, insbesondere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vertragssprachen (Deutsch/Englisch) und von Regelungsmechanismen und Regelungsdichte.</p> <table border="1" data-bbox="1256 1050 1514 1311"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">lang</th> <th colspan="2">kurz</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>E</th> <th>D</th> <th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kaufvertrag</td> <td>X</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Rahmenvertrag</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einkaufsbedingungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verkaufsbedingungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>D</td> <td>E</td> <td>D</td> <td>E</td> </tr> </tbody> </table>		lang		kurz		D	E	D	E	Kaufvertrag	X	x	x	x	Rahmenvertrag	x	x	x	x						Einkaufsbedingungen					Verkaufsbedingungen						D	E	D	E
	lang		kurz																																								
	D	E	D	E																																							
Kaufvertrag	X	x	x	x																																							
Rahmenvertrag	x	x	x	x																																							
Einkaufsbedingungen																																											
Verkaufsbedingungen																																											
	D	E	D	E																																							

2. Gestaltung Internationaler Warenkaufverträge

2.1 fr_checkliste_contract_cisg

Dieses Tool hilft dem Designer eines komplexen internationalen Warenkaufvertrages, sich an die Regelungssachverhalte zu erinnern, die potenziell für seinen bestimmten Vertragsgegenstand regelungsbedürftig sind. Diese Checkliste hat das Ziel der Vollständigkeit. Sie enthält somit Sachverhalte, die im Einzelfall unbedeutend sein können. Andererseits kann aber natürlich die Vielzahl der Lebenssachverhalte und deren Schwerpunkte in einem solchen Tool nicht berücksichtigt werden. Hat man sich allerdings bei einem spezifischen Vertrag über diese in der Checkliste enthaltenen Regelungssachverhalte Gedanken gemacht und für den speziellen Einzelfall eine Lösung im Vertrag aufgenommen, so kann man sicher sein, dass man einen Vertrag mit einem bewussten Risikoprofil gestaltet hat.

2.1.1 Beispiel:

2.1.1.1 Eingabemaske:

fr_checkliste_contract_cisg

Suchbegriff

Suchergebnisse müssen enthalten

Alle Wörter



Ganzes Wort

Groß-/Kleinschreibung

Wortstamm

Umgebung

Ergebnis

Info

Checkliste

Beenden

Gestaltung Internationaler Warenkaufverträge

2.1.1.2 Ergebnis:

Checkliste UN-Kaufrecht für komplexe Verträge

Nr.	Regelungsinhalt	Regelungstatbestände	CISG	BGB	HGB	Bew
1.	Vertragsschluss (bewegliche Ware) ("VG")	Vertragsabschluss: - Vertragsangebot - Verbindlichkeit - Verbindlichkeitsdauer - Vertragsannahme - Annahmefrist - Form der Annahme - Abweichungen - Unwesentliche Abweichungen in der Annahme (nicht aber erstmalige Verwendung von AGB) - Rechtsfolge der unwesentlichen Abweichungen	14-24 27-29	145 152 158-163	350 373 374	
1.1	Beschreibung des Vertragsgegenstandes (VG) (kaufvertragstypische Elemente)	- (Abschließende) Beschreibung des VG ("Beschaffenheit"): - Art - Menge - Maße - Gewicht - Bedeutung von Mustern, Modellen, Proben - Toleranzen (z.B. Spaltmaße) - Qualitätsmerkmale - Herstellungsverfahren und Herstellungsort ¹ - Losgrößen - Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung des VG zu diesem Zweck - Sortimentangaben - Verwendungszweck - Schnittstellenspezifikation - Haltbarkeitsdauer - Lagerbedingungen, inkl. Entladungshinweise (Gewicht, oben, unten) - Dokumentation (Handbücher, Pflegehinweise, Stückliste, Qualitätssicherungsergebnisse der Ausgangskontrolle) - Ursprungszeugnis - Herstellererklärung nach Maschinenrichtlinie (98/37/EG) - Premanufacture Notice (für neue Chemiestoffe) - Lieferschein ² - Handelsrechnung ³ - Sicherheitsdatenblatt gem. DIN 52900 [§ 6 Gefahrstoffverordnung] - Merkblatt gem. Gefahrstoffverordnung ⁴ - Prüfbescheinigungen gem. DIN EN 10204 ⁵ - spezielle Analysezertifikate ⁶ - bei Anlieferung in Tankwagen Reinigungszertifikate bezüglich des Vortransportes - Vereinbarung von Grenzmustern ⁷	35, 36, 52, 25, 79	434 I, III 433 I 2 435		

Zurück

2.2 fr_sample_boilerplates

Dieses Tool ermöglicht es, die in einem deutsch- oder englischsprachigen Vertrag i.d.R. unter der Überschrift "Verschiedenes" oder "Miscellaneous" zusammengefassten Regelungstatbestände zu identifizieren. Diese Regelungstatbestände sind vom internationalen Warenkaufvertragsrecht unabhängig und nicht kaufvertragsspezifisch. Diese Boilerplates sollen nur als inhaltliche Checklisten für Regelungssachverhalte und nicht als Muster für einen mustergültigen Vertrag dienen. Sie sollen eine erste Richtschnur für mögliche Regelungssachverhalte im spezifischen internationalen Warenkaufvertrag unter der Rubrik "Boilerplateklauseln" geben.

2.2.1 Beispiel:

2.2.1.1 Eingabemaske:

fr_sample_boilerplates

Boilerplates	
Deutsch	Englisch
Abtretung	Assignment
Änderungen des Vertrages	Amendments
Anlagen	Annexes
Aufrechnung	Set offs
Ausfertigung	Counterpart
Außerordentliche Kündigung	Termination with Clause
Berechtigung zur Vertragsunterschrift	Authority
Eigentumsvorbehalt	Retention of Title
Höhere Gewalt	Force Majeure
Abschließende und nicht abschließende Aufzählungen in Verträgen	Including
Kosten und Aufwendungen	Fees and Expenses
Rangfolge der Dokumente	Order of Precedence
Rechte Dritter	Third-Party Rights
Rechte nach Kündigung	Rights upon Termination
Rechtsberatung	Legal Advice
Rechtsgestaltende Erklärung	Notices
Rechtswahl	Governing Law
Aushandlung der AGB	Review, Control of Agreement

2.2.1.2 Ergebnis:

Boilerplates

7.4 Aufrechnung/Set offs

7.4.1 Typische Klauselbeispiele

7.4.1.1 Aufrechnung

Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese vom Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.4.1.2 Set offs

Except in the context of insolvency proceedings concerning the assets of a Party to this Agreement, no Party shall be entitled to set off any payment owed to it against payments due to another Party for claims which the creditor Party believes it has against the debtor Party under this Agreement, or to withhold such payments, as long as no agreement with respect to such claims has been reached or such claims have not been finally settled by arbitration, unless otherwise agreed herein.

7.4.2 Erläuterung

Die meisten Zivilrechte erlauben die Aufrechnung (z.B. § 387 BGB)

Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

Aufrechnung ist dabei die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehenden Forderungen durch ein einseitiges Rechtsgeschäft. Die Aufrechnung verfolgt im Wesentlichen zwei Funktionen: Sie

- bewirkt die Tilgung der Hauptforderung.
- erlaubt die effektive Durchsetzung einer Forderung im Wege der Selbsthilfe (BGHZ 130, 76/80).

2.3 fr_adjustment_rules_cisg

Dieses Tool beinhaltet eine Checkliste, die es dem Designer eines internationalen Kaufvertrages ermöglicht, Vertragsvorlagen, die nach einem anderen als dem UN-Kaufrecht errichtet worden sind, ohne wesentliche Risiken so umzugestalten, dass sie problemlos dem UN-Kaufrecht unterstellt werden können. Berücksichtigt man diese Anpassung (adjustment) und Optimierung für die Anwendung des UN-Kaufrechts bei der Gestaltung dieser Verträge, wird man ein günstiges Risiko-profil für den neuen Vertragsentwurf feststellen können.

fr_adjustment_rules_cisg

1. fr_adjustment_rules_cisg: zur Anpassung von AGB, Formular- und Individualvertrag unter Berücksichtigung des UN-Kaufrechts (ohne Boilerplates und ohne Lücken (fr_loopholes_cisg))

	Regelungssachverhalt	Fundstelle (CISG)	Vorteilhaft für Verkäufer	Vorteilhaft für Käufer
1.	Definitionen für bestimmte Rechtsbegriffe (CISG), maßgeschneidert für den jeweiligen Vertrag:	–		
	• „Erfüllungsort“ / „Place of Fullfilment“	57	+	+
	• „Wesentliche Vertragsverletzung“ / „Fundamental Breach of Contract“	25	+	–
	• „Kurze Frist“ (z.B. „8 Arbeitstage“) / „Short Period“ (z.B. 8 working days)	38, 39	+	+
	• „Vernünftige Entschuldigung“ / „Reasonable Excuse“	44	+	+
	• „Höhere Gewalt“ / „Force Majeur“ (Musterklausel: d / e)		+	+
	• „Vertragswidrigkeit der Ware“ / „Lack of Conformity of the Goods“ (z.B. Vereinbarung von Grenzmustern von Mangeler-schei-nungsbildern, die noch tollerierbar sind und nicht als Mangel gerügt werden können, obwohl sie als Abwei-chung von der Beschaffenheitsangabe angesehen werden könnten.	39	+	–
	• Bestimmung der nach dem UN-Kaufrecht für den Vertrag relevanten Sitz der Betriebsstätte. (Musterklausel: d / e)	10a	+	+
	• Definition von Angebot und Annahme (Schriftform) (Musterklausel: d / e)	12	+	+

2.4 fr_sample_contracts_cisg

Hier werden typische Beispiele für AGB, Formularverträge und Rahmenverträge angeboten, die als eine erste Annäherung und als Checkliste für vergleichbare Sachverhalte benutzt werden können. Sie sind nicht zum Kopieren für den jeweiligen Lebenssachverhalt geeignet, sondern müssen an den jeweiligen Regelungsinhalt eines internationalen Warenkaufvertrages, an dessen spezifisches Risikoprofil und an dessen spezifisches Branchenumfeld angepasst werden.

fr_cisg_sample_contracts

	lang		kurz	
	D	E	D	E
Kaufvertrag	x	x	x	x
Rahmenvertrag	x	x	x	x

Einkaufsbedingungen		Verkaufsbedingungen	
D	E	D	E

Rechtsprechung UN-Kaufrecht

Schwerpunkt

Rechtsprechung UN-Kaufrecht

Funktion

Auswahl von Datenbanken mit (Schieds-)Gerichtsentscheidungen zum UN-Kaufrecht

fr_tools

[fr_internet_link_manager](#)

Lösung

Die im [fr_internet_link_manager](#) angebotenen Datenbanken ermöglichen es dem Benutzer, direkt Zugang zu (Schieds-)Gerichtsentscheidungen zu einzelnen Rechtsfragen (CISG) zu recherchieren, um sich ein vorläufiges eigenes Risikoprofil mit vertretbarem Aufwand zu verschaffen. Da es im CISG kein oberstes Gericht als rechtsvereinheitlichende Institution gibt, ist es besonders wichtig, durch eine intensive Kenntnis der Rechtsprechung der Obergerichte der Mitgliedsländer des CISG die praktischen Anwendungsergebnisse in Form von Gerichtsentscheidungen zum CISG verfügbar zu haben (z.B. zum Rechtsbegriff der wesentlichen Vertragsverletzung finden sich derzeit in der [UNILEX-Datenbank](#) allein 56 in- und ausländische Urteile).

3. Rechtsprechung UN-Kaufrecht

3.1 fr_internet_link_manager

Dieses Wissensmanagementtool beinhaltet vorausgewählte Internetlinks zu bestimmten Themenbereichen, die den Bearbeiter schnell zu einem aktuellen Ergebnis führen. Insbesondere erhält der Bearbeiter hier einen schnellen Zugriff auf aktuellste Information im Zusammenhang mit dem UN-Kaufrecht (Datenbanken zu internationalen Rechtsprechungshinweisen; ausländische Vertragstexte zum UN-Kaufrecht, etc.).



| [Home](#) | [Link hinzufügen](#) | [Link ändern](#) | [Neue Links](#) | [Top Links](#) | [Newsletter](#) | [Zufallslink](#) | [Suchen](#) |

f+r_internet_link_manager (f+r_ilm™)

[Auskünfte](#) (58)

[Datenbanken](#) (29)

[Entscheidungssammlungen](#) (12)

[Exekutive](#) (45)

[Fachgebiete](#) (134)

[Finanzen](#) (25)

[Geothermie](#) (13)

[Gerichte](#) (19)

[Gesetze und Normen](#) (60)

[Legislative](#) (1)

[Mediation](#) (11)

[Musterverträge](#) (15)

[Nachschlagewerke](#) (24)

[Organisationen](#) (6)

[Portale und Suchmaschinen](#) (54)
u.a. auch juristische Portale und Suchmaschinen

[Presse](#) (2)

[Sachverständige](#) (2)

[Schiedsgerichtsbarkeit](#) (64) **neu**

[Tools](#) (2)

[UN-Kaufrecht](#) (25)

[Universitäten](#) (6)

[Verlage](#) (6)

[E-Business](#) (78)

Zurzeit beinhaltet diese Datenbank 691 Links, die Sie besuchen können!

Aktualisiert am: 20-Okt-2006 - 11:14:36

3.2 fr_elearning_tool

Wurden sämtliche Themen im Zusammenhang mit dem UN-Kaufrecht durchgearbeitet, bietet fr_elearning_tool dem Bearbeiter die Möglichkeit, sein Wissen in eigener Verantwortung zu überprüfen. Der Modus I dient hierbei zu Übungszwecken der Durcharbeit einzelner Kapitel. Der Bearbeiter kann die dazugehörigen Fragen beantworten und erhält im Anschluss daran bei falsch beantworteten Fragen einen Hinweis auf die Fundstelle im Handbuch. Der Modus II ist ein Wissenstest in Bezug auf den Inhalt eines der sieben Kapitel. Nach Beantwortung der gewählten Anzahl an Fragen erhält der Bearbeiter einen Testbericht, der ihm die Anzahl der richtig und falsch beantworteten Fragen sowie das Erreichen des Lernziels (75% der Fragen richtig beantwortet) anzeigt. Im Modus III wird eine vorher gewählte Anzahl von Fragen aus allen Themenbereichen gestellt und im Anschluss daran ebenfalls ein Testbericht zur Verfügung gestellt. Über eine Langzeitstatistik kann der Bearbeiter seine Fortschritte nachvollziehen.

3.2.1 Beispiel:

Modusauswahl



Modus I

- Übung für ein ausgewähltes Textmodul
- individuelle Auswahl der Anzahl der Fragen (min. 5)
- sofortige Auswertung der Antwort des Benutzers
- kein Bericht über das Übungsergebnis
- keine Statistik

Modus II

- Wissenstest für ein ausgewähltes Textmodul
- individuelle Auswahl der Anzahl der Fragen (min. 5)
- Testbericht je Textmodul
- Überträgt das Ergebnis des Testberichtes je Textmodul in die Statistik aller bearbeiteten Textmodul

Modus III

- Wissenstest für mehrere ausgewählte (min. 5) oder alle Textmodule
- Auswahl der Anzahl der Fragen (min. 5 je Textmodul)
- Testbericht je Textmodul und Gesamtergebnis des Wissenstests
- Speichert das jeweils letzte Testergebnis in der Statistik



Frage:

Können zwei Parteien (B2B) eines grenzüberschreitenden Kaufvertrages einen Gerichtsstand wirksam vertraglich vereinbaren?

Antworten:

- Nein, es gelten die Regelungen der EuGVO (Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) als zwingendes europäisches Recht.
- Nein, es sind bei Beteiligung einer deutschen Partei an einem grenzüberschreitenden Kaufvertrag immer (auch) die deutschen Gerichte zuständig.
- Ja, allerdings muss die Vereinbarung eines Gerichtsstandes schriftlich erfolgen.
- Ja, die Vereinbarung eines Gerichtsstandes ist uneingeschränkt möglich, z.B. auch in AGB oder in einem individuellen Telefongespräch.

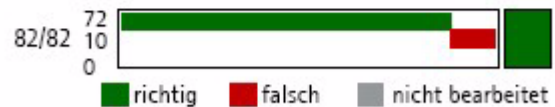
Langzeit-Statistik



Textmodul	gewählte Fragen	richtige Antworten falsche Antworten	Lernziel erreicht
Einführung und Bedeutung des UN-Kaufrecht	18/18	17 1 0	
Anwendungs- und Regelungsbereich des UN-	15/15	12 3 0	
Vertragsschluss	12/12	10 2 0	
Pflichten des Verkäufers	10/10	10 0 0	
Pflichten des Käufers	27/27	23 4 0	

Total, geprüft am 23. November 2006

Modus II Modus III



Bearbeitungszeiten

Die angegebenen Bearbeitungszeiten stellen Durchschnittswerte dar, die von jungen Volljuristen ("geübt") und von erfahrenen Berufsträgern (kaufmännische und technische Vertriebsmitarbeiter ("ungeübt")) erzielt wurden. In die Spalte "eigene" kann sich der Bearbeiter seine Bearbeitungszeiten zur Eigenkontrolle eintragen. Bei der Benutzung des `fr_elearning_tools` ist im Durchschnitt mit einer Minute pro Frage zu rechnen. Diese Zeit wird verlängert im Falle einer unrichtigen Antwort, wenn der Bearbeiter dem angebotenen Hyperlink zur Textseite folgt und diese nachbearbeitet.

Bearbeitungszeit in Minuten				
Nr.		geübt	ungeübt	eigene
1.	Einführung: Bedeutung des UN-Kaufrechts			
1.1	Grenzüberschreitender Handel	30	45	
1.2	Einheitsrecht: Wunschtraum und Wirklichkeit	8	12	
1.3	Aufbau und Inhalt des UN-Kaufrechts (Übersicht)	6	9	
1.4	Die wichtigsten Vor- und Nachteile des UN-Kaufrechts (Übersicht)	24	36	
2.	Anwendungs- und Regelungsbereich des UN-Kaufrechts			
2.1	Anwendungsvoraussetzungen	20	30	
2.2	Regelungsbereich und Lückenfüllung	18	27	
2.3	Verträge im Rahmen eines internationalen Warenkaufs	5	8	
3.	Vertragsschluss			
3.1	Angebot	8	12	
3.2	Annahme	12	18	
3.3	Ergänzende Wirksamkeitsvoraussetzungen	10	15	
3.4	Schematische Übersicht: Vertragsschluss (ohne AGB)	2	3	

Bearbeitungszeiten

Bearbeitungszeit in Minuten				
Nr.		geübt	ungeübt	eigene
3.5	Verwendung von AGB (Liefer- und Einkaufsbedingungen)	20	30	
3.6	Unterschiede des UN-Kaufrechts zum internen deutschen Recht	4	6	
3.7	Vertragliche Ausgestaltung der Lieferpflicht (INCOTERMS 2000)	34	51	
4.	Pflichten des Verkäufers und Rechtsbehelfe des Käufers			
4.1	Pflichten des Verkäufers	32	48	
4.2	Rechtsbehelfe des Käufers	110	165	
5.	Pflichten des Käufers und Rechtsbehelfe des Verkäufers			
5.1	Käuferpflichten	46	69	
5.2	Rechtsbehelfe des Verkäufers	38	57	
6.	Vertragsgestaltung			
6.1	Vorvertragliche Vertragselemente	20	30	
6.2	Gestaltung des Hauptvertrages bei Geltung des UN-Kaufrechts	36	54	
6.3	Komplexe Verträge auf der Basis des UN-Kaufrechts	66	99	
6.4	Kaufvertragsunabhängige Vertragsklauseln (Boilerplates)	2	3	
6.5	Kernbereich der vertraglichen Regelung nach UN-Kaufrecht	10	15	
6.6	Beispiele für (Rahmen-)Verträge und AGB nach UN-Kaufrecht	8	12	
Summe		569	854	
		ca. 10 h	ca. 15 h	

Sachregister

A

- Abänderung 70, 79
- Abholung 104
- Ablehnung 69
- Abnahme der Kaufware 168
- Abstracts 38
- Abwahl 195
- Abwehrklausel 81, 204
- AGB 77, 194, 198, 202, 242
 - Auslegung 77
 - Auslegungszweifel 81
 - battle of the forms 71, 79
 - Einbeziehung 78, 83
 - geltungserhaltende Reduktion 82
 - INCOTERMS-2000-Klauseln 97
 - Inhaltskontrolle 81, 198, 204
 - kollidierende 71, 79, 203
 - optische Gestaltung 78
 - Schadensersatzbeschränkung 140
 - Schadensersatzweiterungen 140
 - sich widersprechende 79, 203
 - überraschende Klausel 81, 204
 - Unterschiede zum dt. Recht 84
 - Vertrags-, Verhandlungssprache 78
 - Wirksamkeit 58, 60, 83
 - Zumutbare Kenntnisnahme 78
- Aliud 118
- Allgemeine Grundsätze des UN-Kaufrechts 60
- American Rule 139
- Anerkennung und Vollstreckung 26
- Anfechtung 58
- Angebot 43, 65
 - Auslegung 71
 - inhaltliche Bestimmtheit 84
 - Rücknahme 67
 - Widerruf 67
 - Zugang 65
- Angestellte 104, 110, 120, 164, 172
- Anhalterecht 179
- Anlagenlieferverträge 48
- Annahme 43
 - Abändernde 70
 - Einbeziehung eigener AGB 71
 - Rücknahme 72
 - stillschweigend 69, 79
 - Zugang 68
- Anpreisungen 109
- Ansprüche und Rechte Dritter 111, 119, 121
- Anwaltskosten 139, 148, 177
- Anwendbares Recht 25, 29, 195
- Anwendungsausschluss 34, 53
 - konkludenter 196
 - ungewollter 196
- Anwendungsbeispiele 41
- Anwendungsbereich 47
- Anwendungsvoraussetzungen 34, 47
 - persönliche 50
 - räumliche 50
 - sachliche 47
 - zeitliche 52
- Anzeigepflichten 123, 129, 132, 145, 146
- Arbeiter 104, 120, 164, 172
- Arglistiges Verschweigen 121
- Art der Pflichtverletzung 114, 171

Asset deal 49
Aufbau des UN-Kaufrechts 35
Aufenthaltort, gewöhnlicher 50
Aufhebung des Vertrages 170
 antizipierte 171
 Aufhebungssperre 175
Aufrechnung 58
Auftragsbestätigung 65, 71
Ausführung des Vertrages 71
Auslandsberührung 52
Auslegung 75, 218
 INCOTERMS als Hilfe 88
 von AGB 77
 von INCOTERMS 90
Auslegungszweifel 204
Aussetzung 170, 178

B

barter contracts 48
battle of the forms 71, 79, 203
Begleitmaßnahmen 142
Beherrschbarkeit 121, 172, 177
Beitrittsgesetz 52
Belegenheitsort 59, 198
Bereitstellungskauf 87, 105
best practice 212
Bestellung 65
Betriebsgeheimnis 185
Bezeichnung der Ware 107
Bindungswille, rechtlicher 65
Binnenschiffe 49
Boote 49
Bringschuld 86, 105, 141, 159, 164

C

Case Law 38
Civil-law 37
CLOUT 38
CLOUT-Digest 38
commercial uniqueness 128
commodities 136
counter purchase 48

D

deal breaker 39
Deckungsgeschäft 140
Design des Vertrages 208
Dienstverträge 48
Dingliche Sicherungsrechte 111
Dispositives Recht 56
Distanzkauf 106
Dokumentation der Übergabe 242
Dokumente 107, 142, 150
Dritte 120, 172, 177
Drohender Vertragsbruch 131, 175
Durchführung des Vertrages 66

E

E-Business 93
EFTA 26
Eigene Leute 104, 120, 162
Eigenschaftszusicherung 42
Eigentum 47, 198
 Eigentumsfragen 59
 Eigentumsverhältnisse 58
 Eigentumsverschaffung 112
 Eigentumsvorbehalt 59, 111

Eigentumsfragen 59
Einbeziehung von AGB 77
Einfuhrgenehmigungen 86
Einheitsrecht 31
Einreichung des Vertragszweck 133
Elektrische Energie 49
Empfängerhorizont 75, 84
English Rule 139
Engste Verbindung 29, 50
Entgangener Gewinn 138
Entlastung 120, 137, 181
Entscheidungskriterien 97
Erfüllungsanspruch 128, 142, 173
Erfüllungsort 104
 Erfüllungsortgerichtsstand 26
 Erfüllungsortvereinbarung (abstrakte) 28
Erfüllungsverweigerung 117, 132
Erhaltung 133, 142, 146, 177, 179, 180
Erklärungsempfänger 75
Ersatzlieferung 44, 115, 126, 129
EuGVO 26, 162
EuGVÜ 26, 162
Exklusive Vermarktungsrechte 119
Exklusivvereinbarungen 58
Exkulpation 120, 172, 177
Exportgenehmigung 85, 97
Externe Beweismittel/Tatsachen 74
externe Beweismittel/Tatsachen 205
Externe Lücke 59

F

Fälligkeit des Kaufpreises 142, 159, 167
Falschlieferei 114, 200
Fernkauf 87, 105

Flexibel 41, 56
Folgeschäden 139
force majeure 138
Form 43
 Formerfordernisse 73
 Formfreiheit 60, 73, 198, 205
Forum 26, 196
Forum shopping 30, 39
Franchiseverträge 48
Freibleibend 65

G

Garantie 110, 121, 138, 242
Garantiehafteung 45, 120, 137, 172
Gas 49
Gebrauchsmuster 111
Gebühren 107
Gefahrtragung 85, 162
Gefahrübergang 87, 94, 105, 106, 110, 159, 163, 167
Gegenangebot 70, 78
Gegenseitigkeitsverhältnis 119, 171
Geheimhaltungsvereinbarung 185
Geldausgleich 135
Geltungserhaltende Reduktion 82
Gemischte Verträge 47, 48, 199
Gepflogenheiten 56
Gericht
 international zuständiges 26, 196
 Wahl 27, 195, 196
Gerichtsstand 105
 für Zahlungsklagen 162
 internationaler 26
Gerichtsstandsvereinbarung 27, 130
mittelbare 28